



**FÖN**

Fachgemeinschaft  
Ökologie  
Umwelt  
Natur

8303 BASSERSDORF

## Vernetzungsprojekt Gemeinde Bassersdorf Förderung der Vernetzung unter Berücksichtigung der neuen Direktzahlungsverordnung (DZV)

### 1. Phase 2016 - 2023

Im Auftrag des Gemeinderates Bassersdorf



**Bearbeitung:**  
René Gilgen, Dr.sc.nat./SVU

Uster, 28. Dezember 2015

FÖN  
René Gilgen  
Turbinenweg 5  
8610 Uster  
Tel. 044 463 83 82  
Fax 044 463 88 53  
foen@bluemail.ch

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Vernetzungsprojekt</b> .....	<b>2</b>
2.1	Projektperimeter .....	2
2.2	Projektorganisation .....	2
2.3	Vorgehen, Erarbeitung Vernetzungsprojekt .....	2
<b>3</b>	<b>Situation der Gemeinde Bassersdorf; Analyse des Ausgangszustandes</b> .....	<b>4</b>
3.1	Allgemeiner Überblick .....	4
3.2	Bedeutung für den Artenschutz der Schweiz .....	5
3.3	Bedeutung für die Wildtierkorridore der Schweiz .....	5
3.4	Bedeutung für den Natur- und Artenschutz des Kantons Zürich.....	6
3.5	Kommunale Naturschutzobjekte Bassersdorf .....	6
<b>4</b>	<b>Situationsanalyse der einzelnen Landschaftsräume</b> .....	<b>7</b>
4.1	Landschaftsraum Nr. 1: Grundwassergebiet Baltenswil (südlich, östlich und nördlich von Baltenswil) .....	9
4.2	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 2: Raum westlich Baltenswil (Ackerbaugebiet Eich) inkl. Baltenswil .....	10
4.3	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 3: Raum südlich Bassersdorf (Ackerbaugebiet zwischen Hard und Vorbuchen) mit Kiesgruben Gubel und Runsberg .....	11
4.4	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 4: Raum westlich Bassersdorf (Industriezone und Ackerbaugebiet zwischen Bahnlinie und Klotenerstrasse) .....	12
4.5	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 5: Ackerbaugebiet Muetliken (Raum nördlich Klotenerstrasse) .....	13
4.6	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 6: Südhänge am Äntschberg .....	14
4.7	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 7: Raum nördlich Bassersdorf .....	15
4.8	Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 8: Siedlungsgebiet Bassersdorf.....	16
4.9	Zusammenfassung landwirtschaftliche Nutzfläche von Bassersdorf .....	17
<b>5</b>	<b>Ziel- und Leitarten</b> .....	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Fördergebiete und Förderkonzept inkl. Massnahmen</b> .....	<b>20</b>
6.1	Fördergebiete .....	20
6.2	Konzept zur Förderung der Ziel- und Leitarten .....	21
6.3	Massnahmen .....	21
<b>7</b>	<b>Umsetzungskonzept</b> .....	<b>30</b>
7.1	Bedingungen für Vernetzungsbeiträge .....	30
7.2	Zielwerte für Umsetzung und Kontrolle Zielerreichungsgrad .....	31
7.3	Umsetzungskonzept .....	32
7.3.1	Zuständigkeit Umsetzung und Kontrolle.....	32
7.3.2	Kostenträger Restfinanzierung und Zusatzbeiträge .....	32
7.3.3	Orientierung Bewirtschafter .....	33
7.3.4	Beratungskonzept für einzelbetriebliche Beratungen (inkl. Feldbegehungen).....	33
7.3.5	Orientierung Öffentlichkeit .....	34

<b>8</b>	<b>Berücksichtigte Unterlagen .....</b>	<b>35</b>
<b>9</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>37</b>
	Anhang 1: Terminplanung Vernetzungsprojekt (VNP) .....	38
	Anhang 2: Zielwerte 1. Projektphase .....	39
	Anhang 3: Legende Plan IST-Zustand .....	40
	Anhang 4a: Plan IST-Zustand (Nordteil) .....	41
	Anhang 4b: Plan IST-Zustand (Süddteil).....	42
	Anhang 5: Legende Plan SOLL-Zustand .....	43
	Anhang 6a: Plan SOLL-Zustand (Nordteil).....	44
	Anhang 6b: Plan SOLL-Zustand (Süddteil) .....	45
	Anhang 7: Förderung der Ziel- und Leitarten Wirbeltiere und Wirbellose sowie Pflanzen (mit Angabe des Artwertes für den Kanton Zürich).....	46
	Anhang 8: Ziel- und Leitarten-spezifische Massnahmentabelle für die BFF .....	49
	Anhang 9: Beitragsansätze Direktzahlungsverordnung Anhang 7 (ab 2016).....	50
	Beilage 1: Plan IST-Zustand, 1:5'500 (A0)	
	Beilage 2: Plan SOLL-Zustand, 1:5'500 (A0)	

### Impressum

Das vorliegende Vernetzungsprojekt für die Gemeinde Bassersdorf wurde vom Gemeinderat am ..... festgesetzt. Es wurde von René Gilgen (FÖN, externer Fachberater) und Hanna Grüter sowie Heiko Schindler (beide FÖN) unter Mitarbeit der „Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz“ von Bassersdorf erarbeitet.

Trägerschaft	Gemeinde Bassersdorf Christian Pfaller, Gemeinderat, Ressortvorsteher Bau + Werke Patrik Baumgartner, Abteilungsleiter Bau + Werke
René Gilgen	externer Fachberater

## 1 Ausgangslage

Bassersdorf liegt in einem wirtschaftlich bedeutenden Entwicklungsraum. Die noch offenen Landschaftsräume werden deshalb in Zukunft durch die Ausdehnung des Siedlungs- und Verkehrsraumes weiterhin stark bedrängt und beansprucht. Bassersdorf soll trotz der anstehenden Grossprojekte langfristig als attraktiver Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Menschen im Umfeld der produzierenden Landwirtschaft erhalten bleiben und wo nötig aufgewertet werden. Um dieses Ziel zu erreichen und um den Landwirten Zusatzzahlungen für ihre wertvollen Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu ermöglichen, hat der Gemeinderat Bassersdorf den erforderlichen Kredit zur Erarbeitung eines Vernetzungsprojektes bewilligt.

Vernetzungsprojekte haben zum Ziel, die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erhalten und zu fördern, indem Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu Gunsten ausgewählter Arten angelegt, aufgewertet und gezielt gepflegt werden. Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes müssen auf die im Projektperimeter (potenziell) vorkommenden Ziel- und Leitarten abgestimmt sein.

Die Gemeinde Bassersdorf erteilte im Frühling 2015 dem Büro FÖN den Auftrag für die Erarbeitung eines Vernetzungsprojektes. Das Vernetzungsprojekt soll anfangs 2016 dem Kanton eingereicht und bewilligt werden, damit ab 2016 die Umsetzung des Vernetzungsprojektes und die Auszahlung von Vernetzungsbeiträgen möglich ist.

## 2 Allgemeine Angaben zum Vernetzungsprojekt

### 2.1 Projektperimeter

Der Perimeter des Vernetzungsprojektes entspricht dem Gemeindegebiet von Bassersdorf (vgl. Abb. 1 auf S. 9). Dadurch wird die Bearbeitung des Vernetzungsprojektes gegenüber einer überregionalen Lösung vereinfacht. Der regionalen Vernetzung wird jedoch ein besonderes Gewicht beigemessen. Deshalb sollen die Vernetzungsprojekte der umliegenden Gemeinden berücksichtigt werden.

### 2.2 Projektorganisation

#### Verantwortung, Zuständigkeit:

- **Projektträgerschaft:** Gemeinderat Bassersdorf  
Christian Pfaller, Gemeinderat, Ressortvorsteher Bau + Werke (politische Verantwortung)  
Patrik Baumgartner, Abteilungsleiter Bau + Werke (Verwaltung)  
**Zuständigkeitsbereich Projektträgerschaft:** politische Verantwortung, Finanzierung, Finanzkontrolle, Entscheidungskompetenz.
- **FÖN, Fachgemeinschaft Ökologie Umwelt Natur, Uster:**  
René Gilgen  
**Zuständigkeitsbereich FÖN:** externe Fachberatung, Erarbeitung Vernetzungsprojekt, Umsetzung zusammen mit Ackerbaustellenleiter (Vertragsverhandlungen mit Bewirtschaftern, Organisation Aufwertungsmassnahmen etc.), Vernetzungsmeldung Kanton, Vollzugs- und Wirkungskontrolle.
- **Kommission Vernetzungsprojekt** (entspricht Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz)  
**Zuständigkeitsbereich Kommission Vernetzungsprojekt:** Begleitung Erarbeitung Vernetzungsprojekt, Schutzgebiets- und Vertragskontrolle, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation Workshops.  
**Kommission Vernetzungsprojekt**
  - Christian Pfaller, Ressortvorsteher Bau + Werke (Vorsitz)
  - Hansueli Wettstein, Ackerbaustellenleiter
  - Karin Müller-Wettstein, Vertreterin Landwirtschaft
  - Beat Joost, Vertreter Landwirtschaft
  - August Erni, Revierförster
  - Johannes Graf, Vertreter Wald- und Forstwirtschaft
  - Thomas Maag, Vertreter Naturschutz
  - Beatrice Tschirky, Vertreterin Naturschutz
  - Patrik Baumgartner, Abteilungsleiter Bau + Werke
  - Nicole von Büren, Bau + Werke Bassersdorf
  - Resad Ahmedoski, Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt
  - René Gilgen, FÖN, Uster, externer Fachberater

### 2.3 Vorgehen, Erarbeitung Vernetzungsprojekt

Die Erarbeitung des Vernetzungsprojektes umfasst folgende Schritte (vgl. auch Anhang 1: Terminplanung Vernetzungsprojekt (VNP) 7.9.2015):

**Erfassen des heutigen Zustandes**

- Sichten der bestehenden Unterlagen (GIS-Daten, Inventare, Gutachten usw., vgl. Kap. 8)
- Information Eigentümer und Pächter, Einladung Workshop
- Zusammentragen des Wissens von Einzelpersonen und lokalen Organisationen, die im Natur- und Landschaftsschutz tätig sind
- Begehen des Gemeindegebietes (ausser Wald und Siedlungsgebiet) mit Schwerpunkt landwirtschaftliche Nutzfläche
- Analysieren des Ausgangszustandes: Beurteilen der heutigen Situation (Ist-Zustand) des Gemeindegebietes nach ökologischen sowie landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten:
  - ausscheiden von Landschaftsräumen
  - festhalten von bereits bestehenden wertvollen Objekten und Strukturen
  - festhalten von artenreichen Gebieten mit wertvollen Biotopen und guter Vernetzung
  - festhalten von - bezüglich Artenvielfalt und oder Vernetzung - verarmten Gebieten
  - beurteilen des Potenzials der einzelnen Gebiete und Flächen
  - beurteilen von weiteren wichtigen Faktoren wie Bewirtschaftung, Angebot an Biodiversitätsförderflächen, bestehende Lebensraumbarrrieren, Funktion als Naherholungsgebiet etc.
- Planliches Darstellen der aktuellen Situation (Ist-Zustand Natur und Landschaft)
- Besprechen der Ergebnisse mit der Arbeitsgruppe „VNP Vertreter Landwirtschaft“ und der Kommission „Vernetzungsprojekt Bassersdorf“

**Formulierung von Entwicklungszielen und Massnahmen**

- Festlegen des Aufwertungsbedarfs für die einzelnen Landschaftsräume
- Festlegen der Ziel- und Leitarten
- Ausscheiden von Fördergebieten
- Formulieren von Pflege- und Gestaltungs- bzw. Aufwertungsmassnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten
- Darstellen des Soll-Zustandes (Plan Soll-Zustand Natur und Landschaft)
- Aufzeigen von Umsetzungsmöglichkeiten
- Besprechen der Ergebnisse mit der Arbeitsgruppe „VNP Vertreter Landwirtschaft“ und der Kommission „Vernetzungsprojekt Bassersdorf“
- Information und Einbezug der Eigentümer und Pächter anlässlich eines Workshops

**Umsetzungskonzept festlegen****Vernetzungsprojekt fertig stellen**

- Verabschiedung Kommission „Vernetzungsprojekt Bassersdorf“, Gemeinderat, Kanton

### 3 Situation der Gemeinde Bassersdorf; Analyse des Ausgangszustandes

Die vom Menschen genutzten Lebensräume und die durch seine – insbesondere landwirtschaftliche Tätigkeit – gestalteten Landschaften leisteten bis ins 19. Jahrhundert einen erheblichen Beitrag zur Diversität von Flora und Fauna in der Gemeinde Bassersdorf und zum Erhalt zahlreicher Arten. Erst die Intensivierung der Landwirtschaft und der privaten Gärten sowie der Landverlust durch Siedlungs- und Strassenbau verursachten einen rapiden Artenschwund. Ein Ziel des Vernetzungsprojektes besteht nun darin, den besonderen Wert der einzelnen Landschaftsräume aufzuzeigen und mögliche Massnahmen zur Aufwertung vorzuschlagen. Dazu ist es nötig, die Bedeutung und Entwicklungsziele des gesamten Gemeindegebietes im Kontext des Kantons Zürich bzw. der Schweiz zu kennen.

#### 3.1 Allgemeiner Überblick

Am 1. Januar 1931 konnte der Anschluss von Baltenswil an die Gemeinde Bassersdorf vollzogen werden. Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Gemeinde Bassersdorf vor allem eine durch die Landwirtschaft geprägte Gemeinde.

Die Entwicklung der Landschaft von Bassersdorf wurde in den vergangenen Jahrzehnten vom **Wachstum des Siedlungsgebietes** geprägt. 1963 lebten erst rund 3800 Einwohner in dieser 9 km<sup>2</sup> grossen Gemeinde. Seither ist die Bevölkerungszahl der Gemeinde stark angestiegen. Im Jahre 1983 waren es bereits 5784 Einwohner. Im April 2007 erreichte die Gemeinde Bassersdorf mit dem Zuzug des 10000. Einwohners als 27. Gemeinde im Kanton Zürich Stadtgrösse. Im Jahre 2014 lebten bereits 11371 Einwohner in Bassersdorf.

Bassersdorf ist eine **Agglomerationsgemeinde**. **Verkehrsflächen und Siedlungen** bedecken **30.7%** der Gemeindefläche (1983 waren es noch 25%), weitere Gebiete werden neu erschlossen und überbaut.

**37.6%** der Gemeindefläche sind **landwirtschaftliche Nutzfläche**. 1983 betrug der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche am Gemeindegebiet noch 44%, 1996 noch 42%. Zusätzlich hat die unproduktive Fläche von 0.2% im Jahre 1983 auf 0.6% zugenommen.

Die Gemeinde Bassersdorf besitzt auch attraktive Naherholungsgebiete. Dazu gehört insbesondere der **Wald**, der heute **30.9%** des Gemeindegebietes bedeckt (1983 waren der Waldanteil mit 30.6% in etwa gleich gross). Der Druck auf die Naturschutz- und Naherholungsgebiete ist durch die vielfältigen Freizeitaktivitäten der Bewohner gross. Der Wald ist mit den vielen befestigten Fahrwegen und Wanderwegen gut erschlossen.

**Tab. 1:** Arealstatistik der Gemeinde Bassersdorf (STATISTISCHES AMT DES KANTONS ZÜRICH 2015)

	1983		2014		Veränderung	
	ha	%	ha	%	ha	%
Landwirtschaftsfläche	395 ha	44.0%	338 ha	37.6%	-57 ha	-6.4%
Waldfläche	275 ha	30.6%	278 ha	30.9%	+3 ha	+0.3%
Siedlungsfläche; Verkehrsfläche	225 ha	25.0%	276 ha	30.7%	+51 ha	+5.7%
Gewässerfläche	2 ha	0.2%	2 ha	0.2%	0 ha	0.0%
unproduktive Fläche	2 ha	0.2%	5 ha	0.6%	+3 ha	+0.4%
<b>Total</b>	<b>899 ha</b>	<b>100.0%</b>	<b>899 ha</b>	<b>100.0%</b>	0 ha	0.0%
Bevölkerung (Personen) in 100% gegenüber 1983	5784	100.0%	11371	196.0%	+5587	+96.0%

Von direktzahlungsberechtigten Bewirtschaftern sind aktuell 309.4 Aren als LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) angemeldet. Nur diese Fläche muss bei den Zielwerten berücksichtigt werden (vgl. Kap. 7.2). Der Ackerbauanteil beträgt 64% (vgl. Anhang 2).

### 3.2 Bedeutung für den Artenschutz der Schweiz

Im schweizerischen Projekt „Wildnis und Kulturlandschaft“ (PRO NATURA 2000) wurden folgende Formen der Landnutzung berücksichtigt:

1. trockene und extensiv genutzte Wiesen und Weiden,
2. bewirtschaftete Feuchtgebiete,
3. Lichte Wälder und Heckengebiete,
4. Ruderalflächen und Pionierarten.

Dabei galt das Hauptaugenmerk den bedrohten Arten. Folgende Taxa wurden als Leitarten ausgewählt:

- a) Gefässpflanzen,
- b) Fauna ohne Vögel (Landschnecken, Tagfalter, Heuschrecken, Reptilien)
- c) Vögel

**Die Gemeinde Bassersdorf hat gesamtschweizerisch** bezüglich Artenschutz und Landnutzung in diesen Bereichen **keine grosse Bedeutung** (vgl. Tab. 2). Bassersdorf und Umgebung gilt als **Region mit geringer Vielfalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft**. Die nächsten gesamtschweizerisch bedeutenden Gebiete mit relativ hoher Vielfalt der gefährdeten Arten der trockenen und extensiv genutzten Wiesen und Weiden finden sich im Tösstal und Randen. Bei den Feuchtgebieten ist bereits der obere Greifensee ein Gebiet mit hoher Artenvielfalt.

**Tab. 2:** Bedeutung der Gemeinde Bassersdorf bezüglich Artenschutz (aus: PRO NATURA 2000).

Gesamtschweizerische Bedeutung für	Flora	Fauna ohne Vögel	Vögel
Trockene und extensiv genutzte Wiesen/Weiden (kolline Stufe)	gering	gering	gering
Bewirtschaftete Feuchtgebiete (kolline Stufe)	gering	gering	gering
Lichte Wälder und Heckengebiete (kolline Stufe)	gering	gering	gering
Ruderalflächen für Pionierarten	gering	gering	gering

Auf Gemeindegebiet Bassersdorf kommen aber **Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung** vor:

- Gruben Hard und Gubel (Objekt ZH 76) mit gemäss Bundesinventar sehr grossen bis grossen Populationen diverser Amphibienarten (Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch), einem mittelgrossen Bestand des Teichfroschs sowie einem kleinen oder nicht bekannten Bestand von Kreuzkröte und Fadenmolch.
- Feuerweiher am Homberg (Objekt ZH 71) mit gemäss Bundesinventar sehr grossen bis grossen Populationen von Grasfrosch, Fadenmolch, Bergmolch und Geburtshelferkröte, einem mittleren Bestand des Feuersalamanders sowie einem kleinen oder nicht bekannten Bestand von Teichfrosch.
- Zusätzlich reicht ein Teil des Bereiches B des Amphibienlaichgebietes Eigental, Pantliried (Objekt ZH 502) ins Gemeindegebiet von Bassersdorf mit gemäss Bundesinventar sehr grossen bis grossen Populationen von diversen Amphibienarten.

Aufgrund der reichen Amphibienvorkommen ist Bassersdorf zumindest bezüglich der **Ruderalflächen mit Pionierarten** ebenfalls nationale Bedeutung beizumessen. Da im Projekt „Wildnis und Kulturlandschaft“ (PRO NATURA 2000) bei der Fauna die Amphibien nicht berücksichtigt wurden, ist in Tabelle 2 auch bei den Ruderalflächen mit Pionierarten nur eine geringe Bedeutung festgehalten.

Zusätzlich wurde im Bereich des überkommunal bedeutenden Schutzobjektes „Ried am Äntschberg“ ein Bereich in das **Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung** aufgenommen (Objekt 3755.0 Underäntschberg).

### 3.3 Bedeutung für die Wildtierkorridore der Schweiz

Im Norden von Bassersdorf gibt es einen national bedeutenden Wildtierkorridor. Daneben kommen Wildtierkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung dazu.



### 3.4 Bedeutung für den Natur- und Artenschutz des Kantons Zürich

Die Gemeinde Bassersdorf wird im **Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich** (KUHNER et al. 1995) dem Grossraum Zürich und als „**Aufwertungsgebiet mit eingeschränktem Potenzial**“ zugeordnet. Immerhin wird der Gemeindegebiet Bassersdorf ein **mittleres Potenzial für die Ackerbegleitflora** attestiert.

Auf Gemeindegebiet Bassersdorf haben erst zwei **Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung** eine entsprechende kantonale Schutzverordnung:

- Obj. Nr. 1: Kiesgrubenbiotop Gubel (Schutzverordnung vom 23.1.2002)
- Obj. Nr. 11: Ried am Äntschberg mit Schutzverordnung Eigental vom 20.7.1995 erlassen

Noch **ohne rechtskäftige Schutzverordnung** sind die überkommunal bedeutenden Objekte:

- Ried im Schluch (Objekt N5 gemäss kommunaler Schutzverordnung)
- Kiesgrubenareal Runsberg (Objekt G3 gemäss kommunaler Schutzverordnung)

### 3.5 Kommunale Naturschutzobjekte Bassersdorf

Für die Gemeinde Bassersdorf besteht eine im Jahre 2010 neu überarbeitete **kommunale Schutzverordnung** mit 9 Trockenwiesenobjekten, 4 Feuchtgebieten von kommunaler Bedeutung sowie 4 von überkommunaler Bedeutung (vgl. Kap. 3.5), 25 Objekten der Kategorie „Hecken, Baumgruppen und Feldgehölze“ sowie 4 Objekte „Fliessgewässer / Bachläufe und Ufervegetation“.

Im 2015 wurde ein zusätzliches Feuchtgebiet von kommunaler Bedeutung in die kommunale Schutzverordnung aufgenommen, das Objekt N9 „Gewässer Flugzeugabsturzstelle im Ahorn-Eschenwald Hintermoos“.

Die wichtigsten kommunalen Objekte werden in den folgenden Kapiteln erwähnt und beurteilt.

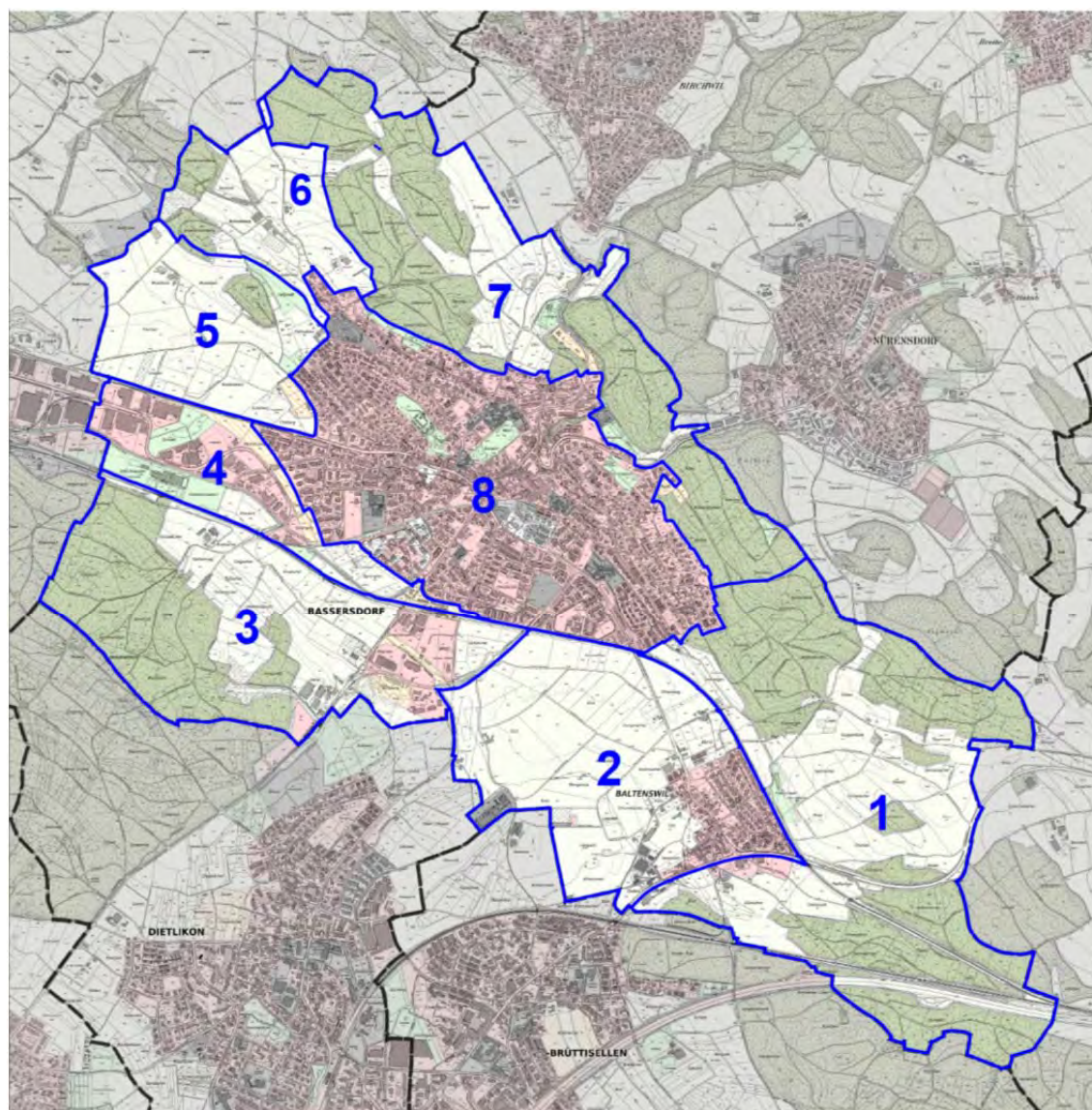
#### 4 Situationsanalyse der einzelnen Landschaftsräume

Das Gemeindegebiet von Bassersdorf lässt sich auf Grund seiner naturräumlichen Voraussetzungen in verschiedene Landschaftsräume unterteilen (vgl. Anhang 3, 4a und 4b sowie Beilage). Insgesamt wurden 8 Landschaftsräume ausgeschieden. Diese Unterteilung ermöglicht eine differenzierte Beurteilung der Landschaftsräume. Dadurch können im Rahmen des Vernetzungsprojektes für die verschiedenen Landschaftsräume auch angepasste Ziele und Massnahmen formuliert werden. Folgende **Landschaftsräume** wurden ausgeschieden:


- Landschaftsraum Nr. 1: Grundwassergebiet Baltenswil (südlich, östlich und nördlich von Baltenswil)
- Landschaftsraum Nr. 2: Raum westlich Baltenswil (Ackerbaugebiet Eich) inkl. Baltenswil
- Landschaftsraum Nr. 3: Raum südlich Bassersdorf (Ackerbaugebiet zwischen Hard und Vorbuchen) mit Kiesgruben Gubel und Runsberg
- Landschaftsraum Nr. 4: Raum westlich Bassersdorf (Industriezone und Ackerbaugebiet zwischen Bahnlinie und Klotenerstrasse)
- Landschaftsraum Nr. 5: Ackerbaugebiet Muetliken (Raum nördlich Klotenerstrasse)
- Landschaftsraum Nr. 6: Südhänge am Äntschberg
- Landschaftsraum Nr. 7: Raum nördlich Bassersdorf
- Landschaftsraum Nr. 8: Siedlungsgebiet Bassersdorf

Im Landschaftsqualitätsprojekt (LQ) Zürcher Unterland der Bezirke Bülach, Dielsdorf, Dietikon und Stadt Zürich liegt das Gemeindegebiet von Bassersdorf in 2 verschiedenen Landschaftsräumen, der nördliche Teil von Bassersdorf im Landschaftsraum 6 (ackerbau-geprägte Hügellandschaft Embrach-Bassersdorf) sowie der mittlere und südliche Teil im Landschaftsraum 14 (Agglomeration Zürich).

Nachfolgend wird die Situation in den einzelnen Landschaftsräume analysiert. Die für die Situationsanalyse relevanten Angaben sind im Plan „IST-Zustand Natur- und Landschaft“ dargestellt (vgl. Anhang 3, 4a und 4b sowie Beilage).



**Abb. 1:** Perimeter des Vernetzungsprojektes mit Landschaftsräumen (Masstab 1:30'000)

 Abgrenzung Landschaftsräume

#### 4.1 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 1: Grundwassergebiet Baltenswil (südlich, östlich und nördlich von Baltenswil)

##### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 203 ha grosser, vielfältiger Landschaftsraum, zu einem grossen Teil südwest- bis südostexponiert
- **Wald:** grosser Anteil an Wald vor allem im südlichen und nördlichen Teil zum Teil mit wertvollen, buchtig und gestuften Waldrändern mit Eichen (meist südexponiert)
- **Landwirtschaftsland** zu einem grossen Teil südwest- bis südostexponiert, weniger intensive Nutzung als übrige Landschaftsräume durch Auflagen des Grundwassergebietes Baltenswil grosser Anteil an extensiv genutzten Wiesen, öfters mit Qualität QII; zusätzlich Streuried Schinenwiesen  
grosser Anteil an Kunstwiesen und Ackerland, meist ausgeräumt  
südlich Eisenbahn zu einem grossen Teil intensiv genutzte Pferde- und Rinderweiden  
einige Hochstamm-Feldobstbäume  
einige Hecken
- **Gewässer/Hydrologie:**  
keine öffentlichen Fliessgewässer  
1 Grundwasserfassung: Langentannen, 1 Quelfassung  
3 Grundwasserschutz zonen (1 davon nur Randbereich)  
Einzugsgebiet Grundwasserpumpwerk Baltenswil prägt diesen Landschaftsraum
- **Wildtierkorridore:** nationaler Wildtierkorridor (am nördlichen und östlichen Rand) mit Anschluss an regional bedeutende Verbindungsachse in Richtung Nord
- **Verkehr:** Autobahn A1, 2 vielbefahrene Eisenbahnlinien sowie Hauptstrasse Baltenswil-Tagelswangen zerschneiden Landschaftsraum
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - TF: Sandgrube Geissloo
  - N7: Ried Schinenwiesen
  - TD: Wiese im Rain
  - TH: Lärmschutzwall entlang SBB-Flughafenlinie
  - H23: Feldgehölz und Wiesenbord in der Fröhlichkeit
  - H24: Niederhecke im Spitzacher
  - H25: Niederhecke im Simbelacher
 ⇒ Diverse kommunale Naturschutzobjekte, verschiedene Typen: 1 Sandgrube im Wald, 1 Streuried, 2 Trockenwiesenstandorte, 1 Feldgehölz und 2 Hecken
- **Spezielle Arten:** Zauneidechse, Neuntöter, Goldammer, Feldhase, Igel, Fledermaus-Arten; Probleme mit Wildschweinen

##### Defizite, Konflikte, Probleme:

- Zerschneidung des Landschaftsraums durch Autobahn, Hauptstrasse und Eisenbahnlinien
- Wildtierkorridor von Landschaftsraum 1 über Landschaftsraum 2 zu 3 ist unterbrochen, nationaler Wildtierkorridor ist beeinträchtigt
- weitere Verkehrsträger gemäss kantonalem Richtplan Verkehr geplant: Glattalautobahn, SBB-Ausbau auf 4 Spuren, Brüttenertunnel
- weitgehend ausgeräumtes Ackerland ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume um Baltenswil
- viele gut exponierte Standorte mit grossem Potenzial für Trockenwiesen; Potenzialstandorte durch frühere intensive Nutzung zum Teil noch artenarm bzw. ohne Qualität QII
- in einigen Bereichen Fehlen von Trittsteinbiotopen und Vernetzungselementen

**Fazit:** Der Landschaftsraum 1 ist durch viele oft artenreiche Biodiversitätsförderflächen (inkl. kommunale Naturschutzobjekte) und diverse aufgewertete Waldränder mit guter Exposition bereits jetzt recht gut vernetzt. Für eine noch bessere Vernetzung zwischen Ost und West bzw. Nord und Süd wären weitere Trittsteinbiotope im Ackerland sowie die Aufwertung der Biodiversitätsförderflächen mit geringerer Qualität notwendig. Auch eine Ergänzung der bestehenden Obstgärten um Baltenswil und im Bereich Guggenbuel-Rintel sowie die Aufwertung weiterer Waldränder wären sinnvolle Aufwertungsmassnahmen.

## 4.2 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 2: Raum westlich Baltenswil (Ackerbaugebiet Eich) inkl. Baltenswil

### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 112 ha grosses, weitgehend ausgeräumtes und intensiv genutztes Ackerbaugebiet sowie Siedlungsgebiet Baltenswil
- **Wald:** kein Wald
- **Landwirtschaftsland** zu einem grossen Teil ebenes, intensiv genutztes Ackerland, fast vollständig ausgeräumt zum Teil Naturwiesen und Weiden bei Baltenswil  
geringer Anteil an extensiv genutzten Wiesen, meist ohne Qualität QII  
einige wenige Hochstamm-Feldobstbäume am Westrand von Baltenswil  
einzelne Hecken
- **Gewässer/Hydrologie:**  
Eichrietkanal und Baltenswilerbach bis zur ARA eingedolt, danach offen geführt  
5 Grundwasserfassungen in und um Baltenswil  
1 Grundwasserschutzzone südlich Baltenswil (Randbereich)
- **Wildtierkorridore:** keine Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung
- **Verkehr:** Hauptstrasse Bassersdorf-Baltenswil zerschneidet Landschaftsraum, Eisenbahnlinie am nördlichen Rand des Landschaftsraums; Hauptstrasse Brüttisellen-Tagelswangen am südöstlichen Rand des Landschaftsraums, Westseite des Landschaftsraums auch von vielbefahrenen Hauptstrassen Bassersdorf-Dietlikon abgegrenzt
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - N8: Tümpelareal im Eich
  - H22/3: Hecken und Magerwiese entlang Zürichstrasse
  - H27: Parklandschaft auf ehemaligem Abbauareal Glafeld
 ⇒ 3 kommunale Naturschutzobjekte, verschiedene Typen
- **Spezielle Arten:** Kreuzkröte (fehlt heute), Zauneidechse, Ringelnatter (noch möglich), Feldlerche, Kiebitz (fehlt heute)

### Defizite, Konflikte, Probleme:

- Zerschneidung des Landschaftsraums durch Hauptstrasse
- Verbindung zu anderen Landschaftsräumen durch Hauptstrassen, Eisenbahnlinie und Siedlungsgebiete (Bassersdorf, Baltenswil) sowie Industriezone Runsberg eingeschränkt
- Wildtierkorridor von Landschaftsraum 1 über Landschaftsraum 2 zu 3 ist unterbrochen
- weitere Verkehrsträger gemäss kantonalem Richtplan Verkehr geplant: Glattalautobahn, SBB-Ausbau auf 4 Spuren, Brüttenertunnel
- fast vollständig ausgeräumtes Ackerland ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume um Baltenswil
- wenige gut exponierte Standorte mit grossem Potenzial für Trockenwiesen; die wenigen extensiv genutzten Potenzialstandorte sind durch die frühere intensive Nutzung zum Teil noch artenarm bzw. ohne Qualität QII
- Bäche sind zum grössten Teil eingedolt
- weitgehendes Fehlen von Trittsteinbiotopen und Vernetzungselementen, fehlende Vernetzung

**Fazit:** Der Landschaftsraum 2 ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung und fast vollständige Ausräumung der Strukturelemente und das Eindolen der Bäche nicht vernetzt. Die kommunalen Naturschutzobjekte und die weiteren wenigen vorhandenen Biodiversitätsförderflächen sind nicht vernetzte Lebensräume bzw. Trittsteine im Intensivlandwirtschaftsland. Für eine Aufwertung des Landschaftsraums wären weitere Biodiversitätsförderflächen und Trittsteinbiotope im Ackerland notwendig. Als Lebensraum und Vernetzungselement bietet sich das südexponierte Eisenbahnbord an. Auch eine Aufwertung der wenigen vorhandenen Biodiversitätsförderflächen ohne Qualität QII wäre sinnvoll. Der offene Landschaftscharakter soll aber erhalten werden (Förderung Feldlerche, evtl. Kiebitz).

### 4.3 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 3: Raum südlich Bassersdorf (Ackerbaugelände zwischen Hard und Vorbuchen) mit Kiesgruben Gubel und Runsbürg

#### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 129 ha grosser, vielfältiger Landschaftsraum mit Industriezone im östlichen Teil; Landwirtschaftsland zu einem grossen Teil nordostexponiert, gegen Eisenbahnlinie ebene Flächen; Gubel auch südwest- bis südostexponiert
- **Wald:** grosser Anteil an Wald im südwestlichen und westlichen Teil
- **Landwirtschaftsland** zu einem grossen Teil nordostexponiert bis eben, intensive Nutzung ausserhalb des überkommunal bedeutenden Schutzobjektes Gubel  
grosser Anteil an Ackerland, meist ausgeräumt  
kleinerer Anteil an Naturwiesen und Weiden  
ausserhalb des überkommunal bedeutenden Schutzobjektes Gubel nur wenig extensiv genutzte Wiesen, meist ohne Qualität QII  
einige wenige Hochstamm-Feldobstbäume  
einzelne Hecken
- **Gewässer/Hydrologie:**  
keine öffentlichen Fließgewässer  
Stehende (Klein-)Gewässer im ehemaligen Kiesgrubenareal Gubel sowie im Kiesgrubenareal Runsbürg  
1 Grundwasserschutzzone (Randbereich)
- **Wildtierkorridore:** keine Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung
- **Verkehr:** Hauptstrasse Bassersdorf-Dietlikon zerschneidet Landschaftsraum oder bildet Abgrenzung des Landschaftsraums; Eisenbahnlinie am nördlichen Rand des Landschaftsraums
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
National bedeutendes Amphibienbiotop Gruben Hard und Gubel (ZH 76)  
Überkommunal bedeutendes Schutzobjekt Gubel (Kiesgrubenbiotop Gubel)  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - H22/4: Hecke und Magerwiese entlang Zürichstrasse
  - H22/5: Hecke und Extensivwiese entlang Zürichstrasse/Hardstrasse
  - H31: Obstbaumreihe in der Wannengrueb
 ⇒ Neben dem national bedeutenden Amphibienbiotop und dem kantonal bedeutenden Kiesgrubenbiotop kommen nur noch 3 kommunale Naturschutzobjekte vor
- **Spezielle Arten:** Bergmolch, Fadenmolch, Europäischer Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, Goldammer, Feldhase, Grosse Heidelibelle, Kleine Pechlibelle, Südlicher Blaupfeil, Kleiner Schillerfalter, Aurorafalter, Zwergbläuling; Probleme mit Wildschweinen

#### Defizite, Konflikte, Probleme:

- Zerschneidung des Landschaftsraums durch Hauptstrasse und Industriezone
- Verbindung zu anderen Landschaftsräumen durch Hauptstrassen, Eisenbahnlinie und Siedlungsgebiet (Bassersdorf) sowie Industriezone Runsbürg eingeschränkt
- Wildtierkorridor von Landschaftsraum 1 über Landschaftsraum 2 zu 3 ist unterbrochen
- weitere Verkehrsträger gemäss kantonalem Richtplan Verkehr geplant: SBB-Ausbau auf 4 Spuren
- weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan Siedlung und Landschaft im Bereich Schützenwis geplant
- fast vollständig ausgeräumtes Ackerland ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume
- ausserhalb überkommunalem Schutzobjekt Gubel sehr wenig gut exponierte Standorte mit grossem Potenzial für Trockenwiesen
- weitgehendes Fehlen von Trittsteinbiotopen und Vernetzungselementen, schlechte Vernetzung

**Fazit:** Der ökologische Wert des Landschaftsraums 3 liegt im überkommunal bedeutenden Schutzobjekt Gubel. Der Landschaftsraum ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung und Ausräumung der Strukturelemente sehr schlecht vernetzt. Als Lebensraum und Vernetzungselement bietet sich das südexponierte Eisenbahnbord an. Für eine Aufwertung des Landschaftsraums wären weitere Biodiversitätsförderflächen und Trittsteinbiotope im Ackerland notwendig. Auch eine Aufwertung der wenigen Biodiversitätsförderflächen ohne Qualität QII wäre sinnvoll. Der Waldrand hat auf Grund der meist ungünstigen Exposition (oft Nordlage) meist nur ein geringes Vernetzungspotenzial. Eine Auflichtung und Aufwertung der Waldränder kann deren Wert als Lebensraum und Vernetzungselement aber fördern.

#### 4.4 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 4: Raum westlich Bassersdorf (Industriezone und Ackerbaugbiet zwischen Bahnlinie und Klotenerstrasse)

##### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 46 ha kleiner, weitgehend überbauter Landschaftsraum westlich Bassersdorf mit wichtiger Vernetzungsfunktion zwischen dem Landschaftsraum 3 und 5
- **Wald:** kein Wald
- **Landwirtschaftsland:** wenige, meist ebene landwirtschaftlich genutzte Restflächen, im Bereich der Grundwasserfassung Spranglen einige extensiv genutzte Flächen  
grosser Anteil an Ackerland  
mittlerer Anteil an extensiv genutzten Wiesen, zum Teil mit Qualität QII  
einige wenige Hochstamm-Feldobstbäume  
einzelne Feldgehölze und Hecken
- **Gewässer/Hydrologie:**  
Auenbach und Altbach als wertvolle ökologische Vernetzungselemente  
Bachtobelbach verläuft eingedolt durch diesen Landschaftsraum  
1 Grundwasserfassung  
1 Grundwasserschutzzone
- **Wildtierkorridore:** keine Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung
- **Verkehr:** Industriezone mit Zufahrtstrasse zerschneiden Landschaftsraum, Klotenerstrasse am nördlichen Rand des Landschaftsraums sowie Eisenbahnlinie am südlichen Rand und Siedlungsgebiet am östlichen Rand grenzen Landschaftsraum ab
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
Landschaftsverbinding 27 gemäss kantonalem Richtplan Landschaft: ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - B1: Altbach
  - B2: Auenbach
  - T1: Wiese im Spranglen
  - H33: Feldgehölz im Auenbach
  - H34: Feldgehölz beim alten Schützenhaus
 ⇒ Diverse kommunale Naturschutzobjekte, verschiedene Typen: 2 Bachobjekte, 1 Trockenwiesenobjekt sowie 2 Feldgehölze
- **Spezielle Arten:** Zauneidechse, Blauflügel-Prachtlibelle

##### Defizite, Konflikte, Probleme:

- Zerschneidung des Landschaftsraums und insbesondere auch der Nord-Südverbinding durch Industriezone, Hauptstrasse und Eisenbahnlinie
- weitere Verkehrsträger gemäss kantonalem Richtplan Verkehr geplant: Glattalbahn Plus, Wendeanlage (für Entlastung Flughafenbahnhof) sowie am nördlichen Rand Glattalautobahn und am südlichen Rand SBB-Ausbau auf 4 Spuren
- weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan Siedlung und Landschaft im Bereich Spranglen geplant
- Ackerland meist ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume am Siedlungsrand von Bassersdorf
- Potenzial der unter Schutz gestellten Gehölze H33 und H34 ist auf Grund der standortfremden Bestockung nicht ausgenutzt
- Bachtobelbach eingedolt
- in einigen Bereichen Fehlen von Trittsteinbiotopen und Vernetzungselementen
- ungenügende Vernetzung insbesondere von Süd nach Nord bzw. von Landschaftsraum 3 zu 5

**Fazit:** Der Landschaftsraum 4 ist durch den Altbach und insbesondere auch den Auenbach in West-Ostrichtung noch recht gut vernetzt. Daneben gibt es zum Teil recht artenreiche Biodiversitätsförderflächen, zum Teil mit Qualität QII. Die Hochstamm-Feldobstbäume wurden weitgehend gefällt. Leider ist der Bachtobelbach eingedolt und kann somit seine Vernetzungsfunktion von Nord nach Süd nicht wahrnehmen. Umso wichtiger ist die Freihaltezone Grindel für die Vernetzung sowie die Aufwertung der Landschaftsverbinding 27 gemäss kantonalem Richtplan. Auch die durchgehende Reservezone wäre für die Vernetzung geeignet (z.B. Aufwerten des Dammes am Nordrand dieser Zone). Für eine bessere Vernetzung wären weitere Trittsteinbiotope im Ackerland sowie die Aufwertung der Biodiversitätsförderflächen mit geringer Qualität notwendig. Auch das Ausdolen des Bachtobelbachs ist zu prüfen.

#### 4.5 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 5: Ackerbaugesbiet Muetliken (Raum nördlich Klotenerstrasse)

##### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 60 ha grosse, weitgehend ausgeräumte und intensiv genutzte Ebene westlich von Bassersdorf, im nördlichen Bereich gegen Nordost ansteigend (südwestexponiert)
- **Wald:** zwei kleine Waldstücke stocken im nördlichen Teil dieses Landschaftsraums (Baholz und Teil des Gehölzes am Unteräntsberg)
- **Landwirtschaftsland** zu einem grossen Teil ebenes, intensiv genutztes Ackerland, fast vollständig ausgeräumt  
in Erholungszone Familiengärten  
einige wenige Hochstamm-Feldobstbäume im nördlichen Teil dieses Landschaftsraums  
einzelne Feldgehölze und Hecken  
ausserhalb der 3 kleinen kommunalen Schutzobjekte keine Biodiversitätsförderflächen
- **Gewässer/Hydrologie:**  
Bachtobelbach verläuft eingedolt durch diesen Landschaftsraum  
keine Grundwasserfassungen oder Grundwasserschutzzonen
- **Wildtierkorridore:** keine Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung
- **Verkehr:** nur Flurwege innerhalb dieses Landschaftsraums, Klotenerstrasse am südlichen Rand des Landschaftsraums grenzt Landschaftsraum ab
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - H2: Feldgehölz bei Muetliken
  - H5: Obstbaumreihe im Judenholz
  - H35: Niederhecke bei Huebwisen
 ⇒ Nur 3 kommunale Naturschutzobjekte, 1 Feldgehölz, 1 Heckenelement sowie ein kleiner Hochstamm-Feldobstgarten; daneben noch 1 weiteres Feldgehölz in nordwestlicher Ecke des Landschaftsraums
- **Spezielle Arten:** Zauneidechse, Goldammer

##### Defizite, Konflikte, Probleme:

- fast vollständig ausgeräumtes Ackerland ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume am nördlichen Rand
- Potenzialstandorte entlang Waldrand nicht ausgenutzt
- weitgehendes Fehlen von Trittsteinbiotopen und Vernetzungselementen, fehlende Vernetzung

**Fazit:** Der Landschaftsraum 5 ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung und fast vollständige Ausräumung der Strukturelemente nicht vernetzt. Leider ist der Bachtobelbach eingedolt und kann somit seine Vernetzungsfunktion von Nord nach Süd nicht wahrnehmen. Für eine Aufwertung des Landschaftsraums wären neue Biodiversitätsförderflächen mit Qualität QII sowie Trittsteinbiotope im Ackerland notwendig. Auch eine Ergänzung sowie die Neuanlage von Hochstamm-Feldobstgärten und die Aufwertung der Waldränder wären sinnvolle Aufwertungsmassnahmen. Auch das Ausdolen des Bachtobelbachs ist zu prüfen.



#### 4.6 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 6: Südhänge am Äntschberg

##### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 41 ha grosser, recht gut strukturierter, meist südwestexponierter, vielfältiger Landschaftsraum
- **Wald:** verhältnismässig kleiner Anteil an Wald im westlichen Teil des Landschaftsraums
- **Landwirtschaftsland** zu einem grossen Teil südwest- bis südostexponiert, weniger intensive Nutzung als übrige Landschaftsräume  
grosser Anteil an Naturwiesen und Weiden  
mittlerer Anteil an Ackerland, meist ausgeräumt; im nördlichen, ebenen Teil des Landschaftsraums  
mittlerer Anteil an extensiv genutzten Wiesen, meist mit Qualität QII; zusätzlich Streuriede  
einzelne Hochstamm-Feldobstgärten  
eine Niederstamm-Obstanlage  
einige Hecken und Feldgehölze
- **Gewässer/Hydrologie:**  
Langetholzbach und Bedenseebach fliessen im westlichen Teil des Landschaftsraums  
keine Grundwasserfassungen oder Grundwasserschutzzonen
- **Wildtierkorridore:** nationaler Wildtierkorridor tangiert am nördlichen Rand dieses Landschaftsraums
- **Verkehr:** neben der nicht stark befahrenen Gerlisbergstrasse sind in diesem Landschaftsraum nur Flurwege vorhanden
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
National bedeutendes Trockenwiesenobjekt Unteräntschberg  
Überkommunal bedeutendes Schutzobjekt Ried am Äntschberg  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - B4: Graben im Äntschberg
  - N3: Teiche im Berg
  - TC: Wiesen zwischen Äntschberg und Gerlisbergstrasse
  - TG: Trockenborde Leigrueb
  - H6: Hochhecke bei Leigrueb
  - H7: Nördliche Hecke bei Judenholz
  - H8: Südliche Hecke mit Extensivwiese im Judenholz
  - H9: Allee bei Auffahrt Judenholz
  - H10: Einreihige Obstallee im Berg
 ⇒ Neben dem national bedeutenden Trockenwiesenobjekt Unteräntschberg und dem überkommunal bedeutenden Ried am Äntschberg kommen noch diverse kommunale Naturschutzobjekte vor: 1 Bachlauf, 1 weiteres Feuchtbiotop, 2 Trockenstandorte, 2 Hecken, 1 Feldgehölz, 1 Hochstammobstgarten, 1 Baumallee.
- **Spezielle Arten:** Goldammer, Grünspecht, Feldhase

##### Defizite, Konflikte, Probleme:

- weitgehend ausgeräumtes Ackerland ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume (wobei 1 Hochstammobstgarten wieder ergänzt und vergrössert wurde)
- Potenzialstandorte durch frühere intensive Nutzung zum Teil noch artenarm bzw. ohne QII
- Prüfen, ob überkommunal bedeutendes Schutzobjekt Ried am Äntschberg eine ökologisch ausreichende Pufferzone hat
- Vernetzung ist zum Teil unterbrochen

**Fazit:** Der Landschaftsraum 6 hat auf Grund seiner guten Exposition ein grosses Potenzial für eine vielfältige, artenreiche Flora und Fauna. Der Äntschberg ist durch diverse artenreiche Naturschutzobjekte und Biodiversitätsförderflächen sowie verschiedene aufgewertete Waldränder mit guter Exposition (insbesondere der angrenzende Landschaftsraum 7) bereits jetzt recht gut vernetzt. Für eine noch bessere Vernetzung zwischen Ost und West bzw. insbesondere auch Nord und Süd wären weitere Trittsteinbiotop im Ackerland sowie weitere Biodiversitätsförderflächen an guten Potenzialstandorten mit Qualität QII notwendig. Auch die Weiterführung der Förderung von buchtigen und gestuften Waldrändern und die selektive Pflege der Hecken sind wichtig. Zusätzlich wären eine Ergänzung sowie die Neuanlage von Hochstamm-Feldobstgärten sinnvolle Aufwertungsmassnahmen.

#### 4.7 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 7: Raum nördlich Bassersdorf

##### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 138 ha grosser, sehr vielfältiger Landschaftsraum verschiedenster Exposition
  - **Wald:** sehr grosser Anteil an Wald mit wertvollen, buchtigen und gestuften Waldrändern mit Eichen (oft südexponiert)
  - **Landwirtschaftsland** vielfältig von verschiedenster Exposition  
grosser Anteil an Naturwiesen und Weiden  
grosser Anteil an extensiv genutzten Wiesen, öfters mit Qualität QII  
geringer Anteil an Ackerland, meist ausgeräumt  
einige Hochstamm-Feldobstbäume  
einige Hecken und Feldgehölze
  - **Gewässer/Hydrologie:**  
Der Bachtobelbach und der Aspetsgrindelbach fliessen gegen Südwest ab.  
Der Rüdigrietbach ist im Landwirtschaftsland eingedolt und fliesst gegen Osten in den Tobelbach.  
Tobelbach und Altbach fliessen beim Schluch zusammen und dann als Birchwilerbach gegen Süden weiter. Im Südosten fliesst der Altbach durch den Landschaftsraum.  
2 Quellfassungen: Heidenburg, Schlifi  
2 Grundwasserschutz zonen: Heidenburg, Schlifi
  - **Wildtierkorridore:** nationaler Wildtierkorridor verläuft von Nordwest nach Südost durch gesamten Landschaftsraum mit Anschluss an regional bedeutende Verbindungsachse in Richtung Nord
  - **Verkehr:** Hauptstrasse Bassersdorf-Nürens Dorf (Winterthurerstrasse) und Nebenstrasse Bassersdorf-Birchwil (Birchwiler-Strasse) zerschneiden Landschaftsraum
  - **Natur- und Landschaftsschutz:**
    - National bedeutendes Amphibienbiotop Feuerweiher am Homberg (Objekt ZH 71)
    - Zusätzlich reicht ein Teil des Bereiches B des national bedeutenden Amphibienlaichgebietes Eigental, Pantliried (Objekt ZH 502) sowie ein Teil der Landschaftsschutzzone IIIB der Schutzverordnung Eigental in diesem Landschaftsraum. Dies ist auch Teil des Landschaftsförderungsgebietes 9 Kloten-Bassersdorf-Oberembrach gemäss kantonalem Richtplan Landschaft.
    - Überkommunal bedeutendes Naturschutzobjekt Schluch (noch ohne Schutzverordnung)
    - Kommunale Naturschutzobjekte:
      - N4: Tümpel und Feuchtgebiet Aspetsgrindel (genannt Römerweiher)
      - N9: Gewässer Flugzeugabsturzstelle im Ahorn-Eschenwald Hintermoos
      - TA: Wiese im Steinlig
      - TB: Wiese in der Bärwies
      - TE: Kiesgrube Juchen
      - H12: Niederhecke Juchen
      - H13: Hecke und Magerwiesenbord in der Bärwies
- ⇒ Neben den national bedeutenden Amphibienbiotopen und dem überkommunal bedeutenden Ried Schluch kommen noch diverse kommunale Naturschutzobjekte vor: 2 Feuchtbiotope im Wald, 1 ehemaliges Kiesgrubenbiotop, 2 Trockenstandorte, 2 Hecken
- **Spezielle Arten:** Europäischer Laubfrosch, Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander, Zauneidechse, Goldammer, Grünspecht, Grosser Schillerfalter, Schachbrettfalter, Violetter Silberfalter

##### Defizite, Konflikte, Probleme:

- Zerschneidung des Landschaftsraums durch Haupt- und Nebenstrasse
- nationaler Wildtierkorridor ist beeinträchtigt
- weitgehend ausgeräumtes Ackerland ohne ökologische Ackerstrukturelemente
- Rüdigrietbach im Landwirtschaftsland eingedolt
- nur noch wenig Hochstamm-Feldobstbäume
- Potenzialstandorte durch frühere intensive Nutzung zum Teil noch artenarm bzw. ohne Qualität QII
- überkommunal bedeutendes Schutzobjekt Schluch noch ohne überkommunale Schutzverordnung und ohne ökologisch ausreichende Pufferzonen
- Vernetzung zum Teil ungenügend

**Fazit:** Der Landschaftsraum 7 ist durch diverse artenreiche Naturschutzobjekte und Biodiversitätsförderflächen sowie diverse aufgewertete Waldränder mit guter Exposition bereits jetzt stellenweise recht gut vernetzt. Im Wald gibt es auch einige wertvolle Lebensräume sowie extensiv genutzte Waldwiesen als Trittsteinbiotope. Für eine noch bessere Vernetzung zwischen Ost und West bzw. Nord und Süd wären weitere Trittsteinbiotope im Ackerland sowie weitere Biodiversitätsförderflächen an guten Potenzialstandorten mit Qualität QII notwendig. Auch die Weiterführung der Förderung von buchtigen und gestuften Waldrändern und die selektive Pflege der Hecken sind wichtig. Eine Ausdolung des Rüdigrietbaches sollte geprüft werden.

#### 4.8 Situationsanalyse Landschaftsraum Nr. 8: Siedlungsgebiet Bassersdorf

##### Landschaftscharakter, Spezialitäten:

- 175 ha grosses Siedlungsgebiet (Bauzone)
- **Wald:** kein Wald
- **Landwirtschaftsland** kleine landwirtschaftlich genutzte Restflächen in Freihaltezone extensiv genutzte Wiesen, zum Teil mit Qualität QII  
Naturwiesen und Weiden  
einige Hochstamm-Feldobstbäume  
wenige Gehölze und Hecken
- **Gewässer/Hydrologie:**  
Der Altbach fliesst durch das Siedlungsgebiet. Der Auenbach zweigt vom Altbach ab.  
Der Bachtobelbach fliesst zuerst eingedolt durch das Siedlungsgebiet, ist dann auf kurzer Strecke offen geführt, bevor er wieder in Rohren weiterfliesst  
2 Grundwasseranreicherungsanlagen, 9 Grundwasserfassungen, 2 Quelfassungen  
1 Grundwasserschutzzone (Spranglen) tangiert diesen Landschaftsraum
- **Wildtierkorridore:** keine Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung
- **Verkehr:** zahlreiche Strassen
- **Natur- und Landschaftsschutz:**  
Kommunale Naturschutzobjekte:
  - B3: Bachtobelbach
  - H16: Baumgruppe beim Reservoir Gibisnüt
  - H16A: Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt
  - H22/1: Hecken entlang Lärmschutzwall und Bahnunterführung (Baltenswilerstr.)
  - H36: Baumbestand Schulhaus Mösli
  - H37: Baumbestand Schwimmbad

⇒ Einige kommunale Naturschutzobjekte bereichern das Siedlungsgebiet. Insbesondere das Objekt H16 Gibisnüt ist ein wertvoller Trittstein im Siedlungsgebiet.
- **Spezielle Arten:** Gartenrotschwanz, Bartfledermaus, Grosser Abendsegler, Westigel

##### Defizite, Konflikte, Probleme:

- Siedlungsgebiet mit meist intensiv genutzten Rasenflächen und fremdländischen Sträuchern
- immer mehr Überbauungen mit standortferner, fremdländischer Bepflanzung
- Zurückdrängen der ökologischen Ausgleichsstrukturen im Siedlungsgebiet
- Fehlen von geeigneten Vernetzungsstrukturen
- weitere Verkehrsträger gemäss kantonalem Richtplan Verkehr geplant: Glattalautobahn, Schmalspurbahn sowie am südlichen Rand SBB-Ausbau auf 4 Spuren

**Fazit:** Durch die stetige Vergrösserung des Siedlungsgebietes (Verdichtung und weitere Überbauungen) geht auch hier zunehmend mehr Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Biodiversität im Siedlungsgebiet sowie die Funktion des Siedlungsgebietes als wichtiges Vernetzungselement zwischen Landwirtschaftsflächen und dem Wald sind gefährdet. Das grosse Potenzial der naturnahen Grünraumgestaltung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Blütenstauden und extensiv genutzten Wiesenbereichen wird viel zu wenig genutzt.

#### 4.9 Zusammenfassung Situationsanalyse inkl. Beurteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche von Bassersdorf

In Tabelle 3 ist die Situationsanalyse für die 8 Landschaftsräume zusammen gefasst.

Tab. 3: Zusammenfassung der Situationsanalyse für die 8 Landschaftsräume

Nummer LR	1	2	3	4	5	6	7	8
Landschaftsraum (LR)	Grundwasser- gebiet Baltens- wil	Raum westlich Baltens- wil	Raum südlich Bassers- dorf	Raum westlich Bassers- dorf	Acker- bau- gebiet Muetliken	Südhän- ge am Äntsch- berg	Raum nördlich Bassers- dorf	Sied- lungs- gebiet Bassers- dorf
Grösse	203 ha	112 ha	129 ha	46 ha	60 ha	41 ha	138 ha	175 ha
Exposition haupt- sächlich...	südwest bis südost	meist eben	nordost	meist eben	eben bis südwest	südwest	verschie- dene	verschie- dene
Wald	++	--	++	--	-	+	++	--
Vernetzung im Ackerland	-	--	-	+	--	-	-	--
Extensive Wiesen	++	-	+	+	-	+	+ bis ++	-
Streuflächen	+	-	+	--	--	-	+	--
Hochstamm- Feldobstbäume	-	-	-	-	-	+	-	-
Hecken und Feldge- hölze	-	-	-	+	-	+	+	+
Fliessgewässer	--	-	--	+	--	+	+ bis ++	- bis +
Stehende Gewässer	--	--	++	--	--	--	-	-
Wildtierkorridore	+	--	+	--	--	-	+	--
Verkehr im LR	-	-	-	-	++	++	-	--
Verkehr zu angren- zendem LR	-	--	-	--	+	++	+	- bis +
Natur- und Land- schaftsschutz	+	-	++	+	-	++	++	- bis +
Vorkommen speziel- ler Arten	+	+	++	+	-	+	++	+
Allgem. Charakter/ Zustand Vernetzung	- bis +	--	- bis ++	- bis +	--	+ bis ++	+ bis ++	--

- ++ Sehr positiv, sehr vielfältig, sehr zahlreich, grossflächig, in sehr gutem Zustand (Verkehr: sehr wenig)
- + Positiv, vielfältig, zahlreich, beachtliche Flächen, in gutem Zustand (Verkehr: wenig)
- Negativ, wenig vielfältig, wenige, kleinflächig, in schlechtem Zustand (Verkehr: intensiv)
- Sehr negativ, ausgeräumt, sehr wenige oder fehlend, nur kleine Restflächen oder fehlend, in sehr schlechtem Zustand (Verkehr: sehr intensiv)

Wildtierkorridore

- ++ Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung, nicht beeinträchtigt
- + Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung, beeinträchtigt
- + weitere wichtige Wildtierkorridore

Landschaftlich prägend sind für die landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde Bassersdorf die ausgeräumten Ackerbaugebiete. Daneben gibt es viele intensiv genutzte Naturwiesen und Weiden, aber auch diverse Biodiversitätsförderflächen.

Insgesamt sind im Jahre 2015 15.7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als Biodiversitätsförderflächen angemeldet. Einen nennenswerten Anteil haben nur die Extensivwiesen mit 13.6% der LN bzw. 86.9% der BFF. Die übrigen BFF-Typen haben Anteile von unter 1%.

Für die Artenvielfalt sind die Kiesgruben von grosser Bedeutung.

**Das Ackerbaugebiet hat ein grosses Potential.** Nur gerade 1 Buntbrache à 55 Aren ist auf dem Gemeindegebiet als Biodiversitätsförderfläche im Ackerland angemeldet (0.2% der LN), der Ackerbauanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 64%.

Rund **ein Drittel der Biodiversitätsförderflächen weist Qualität QII** auf (5.1%). Auch hier gibt es noch Potenzial.

## 5 Ziel- und Leitarten

Auf Grund der Situationsanalyse wurden für das Vernetzungsprojekt Bassersdorf folgende Ziel- und Leitarten definiert:

**Zielarten und Leitarten Feuchtstandorte (Moore, Bäche, Kiesgruben)** (*Leitarten kursiv geschrieben*):

**Libellen:** Blauflügel-Prachtlibelle (Artwert 8), Südlicher Blaupfeil (Artwert 6), *Kleine Pechlibelle (Artwert 4), Grosse Heidelibelle (Artwert <5)*

**Reptilien:** Ringelnatter (Artwert 7), *Mooreidechse/Waldeidechse (Artwert 1)*

**Amphibien:** Europäischer Laubfrosch (Artwert 11), Kreuzkröte (Artwert 10), Gelbbauchunke (Artwert 9), Teichmolch (Artwert 8), Fadenmolch (Artwert 6), *Bergmolch (Artwert 4), Erdkröte (Artwert 2), Feuersalamander (Artwert 2), Grasfrosch (Artwert <5)*

**Tagfalter:** Kleiner Schillerfalter (Artwert 9), Grosser Schillerfalter (Artwert 7), *Violetter Silberfalter (Artwert 3)*

**Heuschrecken:** Grosse Sumpfschrecke (Artwert 7)

**Pflanzen:** Liparis loeselii (Loesels Glanzkraut, Artwert 14), Spiranthes aestivalis (Sommer-Wendelähre, Artwert 12), diverse weitere Orchideen-Arten, Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*, Artwert 7). Allgemein regional typische Pflanzenarten mit Artwert >3.

**Zielarten und Leitarten (Leitarten) trockene Standorte (trockene Mager- und Extensivwiesen, Hecken, Krautsäume entlang Waldrändern, Obstgärten etc.)** (*Leitarten kursiv geschrieben*):

**Reptilien:** *Zauneidechse (Artwert 2)*

**Säugetiere:** Bartfledermaus (Artwert 10), Grosser Abendsegler (Artwert 9), *Feldhase (Artwert 3), Westigel (Artwert 2)*

**Tagfalter:** Pflaumenzipfelfalter (Artwert 8), *Zwergbläuling (Artwert 4), Schachbrettfalter (Artwert 1), Aurorafalter (Artwert <5)*.

**Vögel:** Kiebitz (Artwert 9), Gartenrotschwanz (Artwert 6), *Neuntöter (Artwert 4), Grünspecht (Artwert 3), Feldlerche (Artwert <5), Goldammer (Artwert <5), Distelfink (Artwert <5)*

**Pflanzen:** diverse Orchideen-Arten, Ruderalarten. *Orchis purpurea (Purpur-Knabenkraut, Artwert 7), Bupthalmum salicifolium (Weidenblättriges Rindsauge, Artwert 4), Dianthus carthusianorum (Gewöhnliche Kartäuser-Nelke, Artwert 4), Ononis spinosa (Dorniger Hauhechel, Artwert 4)*. Allgemein regional typische Pflanzenarten mit Artwert >3.

Diese Liste der Zielarten ist nicht vollständig und stellt insbesondere bei den Insekten und Pflanzen eine Auswahl der im Gebiet vorkommenden wertvollen Arten dar. Das Fördern weiterer Arten mit hohem Artwert durch spezielle Massnahmen soll im Einzelfall geprüft werden.

## 6 Fördergebiete und Förderkonzept inkl. Massnahmen

### 6.1 Fördergebiete

Auf Grund der Situationsanalyse und dem Potenzial der Standorte wurden für das Vernetzungsprojekt Bassersdorf folgende Fördergebiete definiert und ausgeschieden (vgl. Plan „SOLL-Zustand Natur- und Landschaft“, Anhang 5, 6a und 6b sowie Beilage):

- **Fördergebiet trocken:** Fördergebiet für trockene Magerwiesen bzw. Extensivwiesen (z.T. auch Extensivweiden; insbesondere in den Landschaftsräumen 3 und 6).
- **Fördergebiet feucht:** Fördergebiet für Streu- und Nasswiesen sowie Extensivwiesen entlang von Gewässern auf einer Breite von 10 Metern.
- **Fördergebiet Hochstamm-Feldobstgärten:** Fördergebiet für Hochstamm-Feldobstbäume und Fördergebiet für Extensivwiesen als Zurechnungsfläche (ausserhalb der Fördergebiete trocken oder feucht beträgt die maximal vernetzungsbeitragsberechtigte Extensivwiesenfläche: Hochstamm-Obstbaumzahl mal 4 in Aren). In diesen Zurechnungsflächen wird für den Vernetzungsbeitrag ein gestaffelter Schnitt mit Messerbalken gefordert (1. Drittel Schnitt ab 15. Mai, 2. Drittel ab 1. Juni, 3. Drittel ab 15. Juni oder 1. Hälfte ab 15. Mai, 2. Hälfte ab 15. Juni). Bei einer Mahd ohne Messerbalken müssen mindestens 0.5 Aren offene Bodenstellen pro 50 Aren vorhanden sein.
- **Fördergebiet Trittsteinbiotope Typ 1:** Fördergebiet für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland sowie Extensivwiesen mit Qualität QII. Hecken und standortgerechte Einzelbäume sowie Hochstamm-Feldobstbäume sind nur vereinzelt und vor allem randlich vernetzungsbeitragsberechtigt, da der offene Charakter der Landschaft erhalten werden soll.
- **Fördergebiet Trittsteinbiotope Typ 2:** Fördergebiet für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland, Hecken, standortgerechte Einzelbäume und Hochstamm-Feldobstbäume sowie Extensivwiesen mit Qualität QII.
- **Fördergebiet für Hecken:** Bestehende und neu gepflanzte Hecken sind im ganzen Gemeindegebiet vernetzungsbeitragsberechtigt, sofern durch sie keine wertvollen Biotope zerstört werden und sofern das Landschaftsbild sowie der offene Charakter des Landschaftsraums 2 nicht beeinträchtigt wird (Entscheid durch die LNK unter Beizug einer Fachperson). Auch müssen die Ziel- und Leitarten-spezifischen Massnahmen erfüllt werden.  
Auf der Südseite von Hecken sind Extensivwiesen bis zu 10 m Breite förderungswürdig und bei Einhaltung der entsprechenden Massnahmen vernetzungsbeitragsberechtigt.
- **Fördergebiet für einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen:** Bestehende und neu gepflanzte standortgerechte Einzelbäume und Alleen sind im ganzen Gemeindegebiet vernetzungsbeitragsberechtigt, sofern durch sie keine wertvollen Biotope zerstört werden und der offene Charakter des Landschaftsraums 2 nicht beeinträchtigt wird. Vorzugsweise sind Einzelbäume an markanten Punkten in der Landschaft wie z.B. Wegkreuzungen neu zu pflanzen, Alleen entlang von bestehenden, linearen Elementen in der Landschaft (Entscheid durch die LNK unter Beizug einer Fachperson)
- **Fördergebiet für gestuften und buchtigen Waldrand** (kantonales Fördergebiet gemäss kantonalem Waldentwicklungsplan WEP sowie zusätzlich kommunale Fördergebiete), vorgelagert Fördergebiet für Extensivwiesen auf einer Breite von maximal 10 m, falls Waldrand aufgewertet ist.

Die Fördergebiete sind im Plan „SOLL-Zustand Natur- und Landschaft“ dargestellt oder beschrieben (vgl. Anhang 5, 6a und 6b sowie Beilage).

Für die **Extensivwiesen** gelten also folgende speziellen Bedingungen:

Extensivwiesen sind unter Berücksichtigung der Ziel- und Leitarten-spezifischen Massnahmen vernetzungsbetragsberechtigt, falls sie

- in den Fördergebiet trocken oder feucht liegen (vgl. Plan „SOLL-Zustand Natur- und Landschaft“)
- entlang von Fliessgewässern auf einer Breite von maximal 10m

- entlang der Fördergebiete für gestufte Waldränder auf einer Breite von maximal 10 m, falls der Waldrand bereits aufgewertet ist
- um Obstgärten im Umfeld von 50 m zu den Hochstammbstgärten (mit maximaler Fläche von Obstbaumzahl mal 4 in Aren). In diesen Zurechnungsflächen wird ein gestaffelter Schnitt mit Messerbalken gefordert (1. Drittel Schnitt ab 15. Mai, 2. Drittel ab 1. Juni, 3. Drittel ab 15. Juni oder 1. Hälfte ab 15. Mai, 2. Hälfte ab 15. Juni). Bei einer Mahd ohne Messerbalken müssen mindestens 0.5 Aren offene Bodenstellen pro 50 Aren vorhanden sein.
- Kleinstandorte mit west-, süd- bis ostexponierten Borden von mindestens 25 % Neigung. Die Mahd erfolgt mit Messerbalken.
- auf der Südseite von Hecken bis zu 10 m Breite
- den Vernetzungsbeitrag ausserhalb der entsprechenden Fördergebiete erhalten auch diejenigen extensiv genutzten Wiesen, welche die Qualitätsstufe II (QII) ohne Einsaat erreichen. Die Extensivwiesen ausserhalb der entsprechenden Fördergebiete, die neu Qualität QII durch Einsaat erreichen, sind in der Regel nicht vernetzungsbeitragsberechtigt. Entsprechende Ausnahmen müssten begründet und vom Kanton genehmigt werden.

## 6.2 Konzept zur Förderung der Ziel- und Leitarten

Das Konzept zur Förderung der Ziel- und Leitarten in der Gemeinde Bassersdorf basiert auf den Artvorkommen und den daraus hergeleiteten Ziel- und Leitarten (vgl. Anhang 7 und Massnahmentabelle im Anhang 8) und basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Verträge werden im Rahmen einer persönlichen Beratung abgeschlossen
- Die Vernetzungsfläche muss in einem Fördergebiet des Vernetzungsprojektes liegen (vgl. Anhang 4 und 5 sowie Beilage)
- Für den Vernetzungsbeitrag müssen in der Regel 2 Massnahmen zu Gunsten der Ziel- und Leitarten getroffen werden. Eine sinnvolle Massnahme ist Mahd mit Messerbalken. Andere mögliche Massnahmen sind zum Beispiel 5-10% Nutzungsbrache (Rückzugstreifen oder Altgrasstreifen) oder gestaffelte Nutzung. Auch die Erreichung der Qualitätsstufe II gilt als eine Massnahme.
- Die Landwirte sollen sinnvolle und praktikable Auswahlmöglichkeiten für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen haben.
- Der Einsatz eines Mähaufläufers ist in den Vernetzungsflächen nicht erlaubt.
- Die Bedingungen und Massnahmen können auch überbetrieblich erfüllt werden, zum Beispiel bei der geforderten Anzahl Obstbäume oder bei der Staffelung des Schnitzeitpunktes. Entscheidend ist die persönliche Beratung, gekoppelt mit einem Weiterbildungsangebot in Form von Flurbegehungen.

## 6.3 Massnahmen

Nachfolgend sind die **Massnahmen des Vernetzungsprojektes Bassersdorf für die 1. Phase** (vgl. Massnahmentabelle Anhang 8) festgehalten:

### **Bedingungen für Vernetzungsbeiträge, Fläche ist „ökologisch wertvoll“ und liegt in einem entsprechenden Fördergebiet**

#### **1. Extensiv genutzte Wiesen (Massnahmen E1-E8, in allen Landschaftsräumen möglich)**

Als „ökologisch wertvoll“ gelten:

- extensiv genutzte Wiesen **mit Qualitätsstufe II (QII)**, welche mit dem Messerbalken geschnitten werden
- extensiv genutzte Wiesen **mit Qualitätsstufe II (QII)**, welche nicht mit dem Messerbalken gemäht werden, dafür aber eine Zusatzmassnahme zu Gunsten der Ziel- und Leitarten erfüllen
- extensiv genutzte Wiesen **ohne Qualitätsstufe II** mit einer auf die Förderung der Ziel- und Leitarten gemäss Standort abgestimmten Bewirtschaftung (vgl. Massnahmentabelle Anhang 8).



**Ausnahme:** Bei schmalen Streifen (Borden) von kleiner Fläche ist der Messerbalken ausreichend: z.B. bei steilen Borden die weniger als 5 m breit und 5 Aren gross sind.

### 1a) Extensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsstufe II (= Massnahme E1)

#### **E1M: Qualitätsstufe II, Mahd mit Messerbalken (M)**

Die extensiv genutzte Wiese erfüllt die Bedingungen der Qualitätsstufe II. Die ganze Fläche wird bei jeder Nutzung mit dem Messerbalken gemäht. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen). Andernfalls müssen 5-10% Nutzungsbrachen stehen gelassen werden.

**Begründung:** Bei der Nutzung als Bodenheu können die Pflanzen versamen und die Tiere abwandern. Bodenheu ist aber nicht immer möglich, insbesondere in schattigen und nassen Lagen. In solchen Flächen sollen statt des Bodenheus 5-10% Nutzungsbrachen stehen bleiben. In den Ausmagerungsbereichen und in Bereichen mit Problempflanzen sind Nutzungsbrachen aber nicht sinnvoll. Bei Flächen mit Einjährigem Berufkraut (in Bereichen mit mehr als 10 Exemplaren pro Are) kann das Zupfen des Berufkrautes als Ersatz für die Nutzungsbrache gelten. Ist mehr als ein Drittel der Fläche mit Berufkraut befallen, dann kann auf die Nutzungsbrache ganz verzichtet werden. Das Zupfen des Berufkrautes gilt in diesem Fall als Massnahme für die ganze Fläche. Das Schnittgut soll nur auf der Fläche getrocknet werden (Bodenheu), wenn das Berufkraut vorgängig vollständig gezupft wurde, damit diese invasiven Neophyten nicht nachreifen und versamen können. Primäres Ziel für die Flächen mit viel Einjährigem Berufkraut ist, das Berufkraut so zurück zu drängen, dass wieder eine normale Nutzung mit Nutzungsbrachen und Bodenheu möglich wird.

Auf Teilflächen dieser Extensivwiese, die die QII-Bedingungen nicht erfüllen, muss neben der Mahd mit Messerbalken eine andere Massnahme umgesetzt werden (z.B. 5-10% Nutzungsbrache) oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für die Fläche mit Qualität QII ausbezahlt.

Falls die Fläche der Qualitätsstufe II **nicht mit dem Messerbalken** gemäht wird, muss eine Zusatzmassnahme zu Gunsten der Ziel- und Leitarten angewendet werden, damit der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt werden kann.

#### **E1\_2: Qualitätsstufe II, angepasster Schnittzeitpunkt (frühester Termin 1. Juli)**

Extensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II, die nicht mit dem Messerbalken gemäht werden muss, mit frühestem Schnitt 2 Wochen nach dem Schnittzeitpunkt der DZV. Der Schnittzeitpunkt wie auch die Schnitthäufigkeit (1 bis 3 Schnitte pro Jahr) soll entsprechend den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten erfolgen.

**Beispiel:** Ein artenreiches mageres Mesobrometum soll frühestens ab 1. Juli gemäht werden. Bei nur einer Nutzung pro Jahr soll der 1. Schnitt frühestens ab 15. Juli erfolgen. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen). Andernfalls müssen 5-10% Nutzungsbrachen stehen gelassen werden. Bei Flächen mit Einjährigem Berufkraut (in Bereichen mit mehr als 10 Exemplaren pro Are) kann das Zupfen des Berufkrautes als Ersatz für die Nutzungsbrache gelten. Ist mehr als ein Drittel der Fläche mit Berufkraut befallen, dann kann auf die Nutzungsbrache ganz verzichtet werden. Falls nicht die ganze Teilfläche QII erfüllt, muss für die Teilflächen ohne QII eine zusätzliche Massnahme getroffen werden (Mahd mit Messerbalken oder 5-10% Nutzungsbrache stehen lassen), damit für die ganze Fläche der Vernetzungsbetrag ausbezahlt werden kann.

#### **E1\_3: Qualitätsstufe II, gestaffelte Mahd**

Extensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II, die nicht mit dem Messerbalken gemäht werden muss, mit gestaffeltem Schnitt innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit: Erster Schnitt für die Hälfte der Fläche ab 1. Juni (wüchsiger Bereiche oder alternierend), die andere Hälfte der Fläche frühestens 14 Tage später. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen). Teilflächen, die die Qualitätskriterien QII nicht erfüllen, müssen zusätzlich mit dem Messerbalken gemäht werden oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für die Fläche mit Qualität QII ausbezahlt.

**E1\_4: Qualitätsstufe II, Altgrasstreifen (Nutzungsbrachen)**

Extensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II, die nicht mit dem Messerbalken gemäht werden muss. Bei jedem Schnitt werden 5-10% der Wiesenfläche stehen gelassen, wobei die Lage der Brachestreifen bei jedem Schnitt zu wechseln ist. Bei Flächen mit Einjährigem Berufkraut (in Bereichen mit mehr als 10 Exemplaren pro Are) kann das Zupfen des Berufkrautes als Ersatz für die Nutzungsbrache gelten. Ist mehr als ein Drittel der Fläche mit Berufkraut befallen, dann kann auf die Nutzungsbrache ganz verzichtet werden. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen). Teilflächen, die die Qualitätskriterien QII nicht erfüllen, müssen zusätzlich mit dem Messerbalken gemäht werden oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für die Fläche mit Qualität QII ausbezahlt.

**1b) Extensiv genutzte Wiesen ohne Qualitätsstufe II (= Massnahmen E2 bis E8)****E2M: Angepasster Schnittzeitpunkt (frühester Termin 1. Juli), Mahd mit Messerbalken (M)**

Extensiv genutzte Wiese mit frühestem Schnitt 2 Wochen nach dem Schnittzeitpunkt der DZV. Die ganze Fläche wird bei jeder Nutzung mit dem Messerbalken gemäht. Der Schnittzeitpunkt wie auch die Schnitthäufigkeit (1 bis 3 Schnitte pro Jahr) soll entsprechend den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten erfolgen. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen). Andernfalls müssen 5-10% Nutzungsbrachen stehen gelassen werden. Bei Flächen mit Einjährigem Berufkraut (in Bereichen mit mehr als 10 Exemplaren pro Are) kann das Zupfen des Berufkrautes als Ersatz für die Nutzungsbrache gelten. Ist mehr als ein Drittel der Fläche mit Berufkraut befallen, dann kann auf die Nutzungsbrache ganz verzichtet werden.

**Beispiel:** Ein artenreiches mageres Mesobrometum soll frühestens ab 1. Juli gemäht werden. Bei nur einer Nutzung pro Jahr soll der 1. Schnitt frühestens ab 15. Juli erfolgen.

**E3aM: Gestaffelte Mahd mit Messerbalken**

In unmittelbarer Umgebung werden die Biodiversitätsförderflächen zu unterschiedlichen Zeiten bei jeder Nutzung mit Messerbalken gemäht (gestaffelte Mahd, Nutzungsmosaik).

- **Gestaffelter Schnitt zwischen Bewirtschaftungseinheiten:** In maximal 50 m Entfernung liegen zwei Biodiversitätsförderflächen mit einem unterschiedlichen Schnittzeitpunkt (mindestens 14 Tage Differenz). Die ganze Fläche wird mit dem Messerbalken gemäht. Die maximale Distanz zwischen den unterschiedlich gemähten und anrechenbaren Flächenteilen beträgt 200m.

**Beispiel:** Ein Bewirtschafter mäht seine Extensivwiese in geraden Jahren ab 1. Juni, in ungeraden Jahren ab 1. Juli. Der 2. Bewirtschafter mäht seine Extensivwiese in ungeraden Jahren ab 1. Juni, in geraden Jahren ab 1. Juli.

**Begründung:** Durch die gestaffelte Nutzung wird ein ständiges Versteck-, Brutplatz- und Nahrungsangebot gewährleistet. Zusätzlich wird durch die späte Nutzung das Versamen der Spätblüher gefördert, durch die frühe Nutzung kann einer Eutrophierung entgegengewirkt werden.

- **Gestaffelter Schnitt innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit:** Erster Schnitt für die Hälfte der Fläche (max. 25 m breit) ab 1. Juni, die andere Hälfte der Fläche frühestens 14 Tage später. Die ganze Fläche wird bei jedem Schnitt mit dem Messerbalken gemäht.

**E3b: Gestaffelte Mahd in und um Hochstammobstgärten mit Messerbalken oder offene Bodenstellen schaffen**

In Hochstammobstgartenfördergebieten (in und um Hochstammobstgärten) können auch Extensivwiesen den Vernetzungsbeitrag erhalten, die nicht in einem entsprechenden Fördergebiet liegen, falls die Nutzung für die Ziel- und Leitarten gestaffelt erfolgt und eine zusätzliche Massnahme getroffen wird.

- **Gestaffelter Schnitt innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit mit Messerbalken:** 1. Drittel Schnitt ab 15. Mai, 2. Drittel ab 1. Juni, 3. Drittel ab 15. Juni oder 1. Hälfte ab 15. Mai, 2. Hälfte nach 15. Juni und mindestens 3 Wochen nach 1. Teilfläche. Auch die Folgenutzungen müssen gestaffelt erfolgen.
- **Gestaffelter Schnitt innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit und offene Bodenstellen schaffen:** 1. Drittel Schnitt ab 15. Mai, 2. Drittel ab 1. Juni, 3. Drittel ab 15. Juni

oder 1. Hälfte ab 15. Mai, 2. Hälfte nach 15. Juni und mindestens 3 Wochen nach 1. Teilfläche. Offene Bodenfläche mindestens 0.5 Aren gross mit maximal 25% Vegetationsdeckung; keine Herbizide verwenden. Pro 50 Aren mindestens eine offene Bodenfläche. Auch die Folgenutzungen müssen gestaffelt erfolgen.

Die Extensivwiese darf maximal 50 m vom Hochstammobstgarten entfernt sein. Ausserhalb des Extensivwiesenfördergebietes ist die maximal beitragsberechtigte Extensivwiesenfläche von der Obstbaumzahl abhängig (Obstbaumzahl des Obstgartens mal 4 in Aren).

#### **E4M: Altgrasstreifen (Nutzungsbrachen) mit Messerbalken**

Bei jedem Schnitt werden 5-10% der extensiv genutzten Wiesenflächen stehen gelassen, wobei die Lage der Streifen bei jedem Schnitt zu wechseln ist. Die ganze Fläche wird mit dem Messerbalken gemäht. Bei Flächen mit Einjährigem Berufkraut (in Bereichen mit mehr als 10 Exemplaren pro Are) kann das Zupfen des Berufkrautes als Ersatz für die Nutzungsbrache gelten. Ist mehr als ein Drittel der Fläche mit Berufkraut befallen, dann kann auf die Nutzungsbrache ganz verzichtet werden.

#### **E5: Aufwertung durch Direktbegrünung oder Ansaat (ganze Fläche oder Streifeneinsaat) und Altgrasstreifen (Nutzungsbrachen)**

Mit einer einmaligen Direktbegrünung oder Ansaat auf mindestens **einem Drittel** der Fläche und dem stehen lassen von 5-10% Nutzungsbrachen gilt die ganze Fläche für 4 Jahre als „ökologisch wertvoll“. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen). In Flächen, die bereits zum Teil oder beinahe Qualitätsstufe II haben, ist ein Direktbegrünung oder Ansaat auf einem Drittel der Fläche ausreichend, in wenig wertvollen Beständen muss mindestens 50% der Fläche behandelt werden. Falls die eingesäte Fläche nach 4 Jahren die Anforderungen der Qualitätsstufe II erreicht, erhält sie den Vernetzungsbeitrag weiterhin als Massnahme E1M, E1\_2, E1\_3 oder E1\_4, andernfalls muss ein 2. Teil direktbegrünt oder eingesät werden oder eine andere Massnahme umgesetzt werden.

**Begründung:** Bei einer Einsaat auf der ganzen Fläche wird das Ökosystem Extensivwiese (inkl. Bodenstruktur) vollständig verändert. Bei einer Streifeneinsaat hingegen wird nur ein Teil des Bestandes stark verändert. Der nicht behandelte Teil bleibt „natürlich“. Zusätzlich können die neu eingebrachten Pflanzenarten vom aufgewerteten Streifen in die unveränderte Fläche einwandern, bestehende Pflanzen- und Tierarten können von der unveränderten Fläche in die aufgewertete Fläche wechseln.

#### **E6: Anlegen von Dornstrauchgruppen und anderen Strukturelementen**

Die bestehende Biodiversitätsförderfläche weist mindestens 2 verschiedene Strukturelemente oder 2 Dornstrauchgruppen auf, Flächen über 20 a weisen pro weitere 10 a 1 weiteres Strukturelement auf, andernfalls müssen solche Strukturelemente neu angelegt werden. Strukturelemente sind:

- Dornstrauchgruppen, die nicht als Hecken ausgeschieden werden: eine Dornstrauchgruppe besteht aus mindestens 3 einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren;
- Steinhäufen: Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 1 m<sup>2</sup>; 4 m<sup>2</sup> grosse Steinhäufen gelten als 2 Elemente;
- Ruderalflächen: Mindestfläche 5 m<sup>2</sup>
- Trockenmauern: Mindesthöhe 50 cm, Mindestlänge 2m
- Asthaufen: Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 1 m<sup>2</sup>; 4 m<sup>2</sup> grosse Asthaufen gelten als 2 Elemente;
- Holzbeige: Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m;
- Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe, einheimische standortgerechte Bäume). Hochstamm-Obstbäume gelten bei dieser Massnahme nicht als anrechenbare Strukturelemente.
- Gestuffer Waldrand mit Dornbüschen (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement)
- Wassergraben, Tümpel, Teich: Wasserfläche Mindestfläche 2 m<sup>2</sup>
- Altgrashäufen als Eiablageplatz für Reptilien (v.a. entlang besonnener Waldränder); Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 1 m<sup>2</sup>; 4 m<sup>2</sup> grosse Altgrashäufen gelten als 2 Elemente.

Zusätzlich zu den Strukturelementen muss die Fläche entweder mit Messerbalken gemäht werden oder es müssen bei jedem Schnitt 5-10% Nutzungsbrachen stehen gelassen werden.

**E7 (E7M oder E7\_4): Säume entlang offenen Gewässern, max. 2 Nutzungen pro Jahr, gestaffelte oder späte Nutzung, keine Herbstweide**

Extensiv genutzte Wiese entlang eines offenen Gewässers als Saum gepflegt (max. 2 Nutzungen pro Jahr):

**Variante 1:** Pflege eines mindestens 6 m breiten Saums mit Schnitt ab August

**Variante 2:** Hälfte der Fläche früher Schnitt (ab 1. Juni), 2. Teil mit spätem Schnitt (frühestens 6 Wochen später), allfällige 2. Nutzung mit gleicher Staffelung.

Flächenbeitrag nur für einen maximal 10 m breiten Saum.

Zusätzlich zu der späten oder gestaffelten Nutzung muss die Fläche entweder mit Messerbalken gemäht werden (E7M) oder es müssen bei jedem Schnitt 5-10% Altgrasstreifen (Nutzungsbrachen) stehen gelassen werden (E7\_4)

**E8\_3 (E8M/E8\_4): Säume entlang aufgewerteten Waldrändern, max. 2 Nutzungen pro Jahr, gestaffelte oder späte Nutzung, max. 90% Herbstweide**

Extensiv genutzte Wiese entlang eines aufgewerteten Waldrandes als Saum gepflegt (max. 2 Nutzungen pro Jahr):

**Variante 1:** Pflege eines mindestens 6 m breiten Saums mit Schnitt ab August

**Variante 2:** Hälfte der Fläche früher Schnitt (ab 1. Juni), 2. Teil mit spätem Schnitt (frühestens 6 Wochen später), allfällige 2. Nutzung mit gleicher Staffelung.

Flächenbeitrag nur für einen maximal 10 m breiten Saum.

Statt der späten oder gestaffelten Nutzung kann die Fläche auch mit Messerbalken gemäht werden (E8M) oder es müssen bei jedem Schnitt 5-10% Altgrasstreifen (Nutzungsbrachen) stehen gelassen werden (E8\_4).

**2. Streueflächen (Massnahmen S1-S3, in Landschaftsräumen 1, 2, 3, 6 und 7 möglich)**

Als „ökologisch wertvoll“ gelten

- Streueflächen mit Qualitätsstufe II, welche mit dem Messerbalken geschnitten werden
- Streueflächen ohne Qualitätsstufe II mit einer auf die Förderung der Ziel- und Leitarten gemäss Standort abgestimmten Bewirtschaftung (vgl. Massnahmentabelle Anhang 8). Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere an sonnigen Lagen und in Flächenteilen ohne Problempflanzen).

**2a) Streueflächen mit Qualitätsstufe II (= Massnahme S1)****S1M: Qualitätsstufe II, Mahd mit Messerbalken (M)**

Die Streuefläche erfüllt die Bedingungen der Qualitätsstufe II. Die ganze Fläche wird mit dem Messerbalken gemäht. Zusätzlich soll das Schnittgut vor Ort getrocknet werden (Bodenheu mindestens jedes 2. Jahr, insbesondere in Flächenteilen ohne Problempflanzen). Andernfalls müssen 5-10% Nutzungsbrachen stehen gelassen werden. Neophyten werden bekämpft.

Auf Teilflächen, die die QII-Bedingungen nicht erfüllen, muss neben der Mahd mit Messerbalken eine andere Massnahme umgesetzt werden (z.B. 5-10% Nutzungsbrache oder Schnitt ab 15. September) oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für die Fläche mit Qualität QII ausbezahlt.

**S1\_2: Qualitätsstufe II, Nutzungsbrache**

Die Streuefläche erfüllt die Bedingungen der Qualitätsstufe II. Zusätzlich werden jedes Jahr an einem anderen Ort 5-10% Nutzungsbrache stehen gelassen, wobei die Lage der Nutzungsbrache frühestens nach 5 Jahren wieder am selben Ort liegen darf. Weiter dürfen in der Nutzungsbrache keine invasiven Neophyten vorhanden sein oder aber diese müssen rechtzeitig gezupft werden, damit eine Ausbreitung verhindert werden kann. Die Fläche muss nicht mit dem Messerbalken gemäht werden. Neophyten werden bekämpft. Die geeigneten Flächen für Nutzungsbrachen werden bei der Massnahme S2M beschrieben (siehe unten).

Teilflächen, die die Qualitätskriterien QII nicht erfüllen, müssen mit dem Messerbalken gemäht werden oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für die Fläche mit Qualität QII ausbezahlt.

**S1\_3: Qualitätsstufe II, angepasster Schnitzeitpunkt (frühester Termin 15. September)**

Streufläche der Qualitätsstufe II, die nicht mit dem Messerbalken gemäht werden muss, mit frühestem Schnitt ab 15. September. Der Schnitzeitpunkt soll entsprechend den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten erfolgen (15. September oder 1. Oktober). Neophyten werden bekämpft.

Falls nicht die ganze Teilfläche die Qualitätskriterien QII erfüllt, muss für die Teilflächen ohne Qualität QII eine zusätzliche Massnahme getroffen werden (Mahd mit Messerbalken oder 5-10% Nutzungsbrache stehen lassen), damit für die ganze Fläche der Vernetzungsbetrag ausbezahlt werden kann.

**2b) Streuflächen ohne Qualitätsstufe II (= Massnahmen S2 bis S3)****S2M: Nutzungsbrache, Mahd mit Messerbalken**

An geeigneten Standorten werden 5-10% Nutzungsbrachen stehen gelassen. Die übrige Streufläche wird mit dem Messerbalken gemäht. Neophyten werden bekämpft.

Folgende Flächen sind als Nutzungsbrachen besonders geeignet:

- Nährstoffarme, blütenreiche Flächen mit Spätblüher wie Lungen- oder Schwalbenwurz
- Schilffreie Flächen oder Flächen mit nur geringem Schilfanteil
- Flächen ohne Problempflanzen (z.B. ohne Goldruten)
- Flächen, die in den letzten 5 Jahren jährlich gemäht wurden.

*Um eine Nährstoffanreicherung zu verhindern, sollen die Brachestreifen jährlich an einem anderen Ort liegen. Eine Nutzungsbrache sollte frühestens nach 5 Jahren wieder am gleichen Ort zu liegen kommen.*

**S3M: Angepasster Schnitzeitpunkt (frühester Termin 15. September), Mahd mit Messerbalken**

Streuflächen mit frühestem Schnitt ab 15. September. Die ganze Fläche wird mit dem Messerbalken gemäht. Der Schnitzeitpunkt soll entsprechend den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten erfolgen (z.B. spätblühende und spätversamende Arten wie Schwalbenwurz-Enzian und Lungen-Enzian). Neophyten werden bekämpft.

**3. Uferwiesen entlang von Fließgewässern**

Neu sind auch Uferwiesen entlang von Fließgewässern für den Vernetzungsbeitrag berechtigt. Je nach vorherrschender Vegetation werden die Bewirtschaftungsmassnahmen der extensiv genutzten Wiese oder der Streufläche zugeordnet (E1 – E8 oder S1 – S3). Erfüllt eine Uferwiesenfläche die Bedingungen an die Vernetzung, sollte die Fläche als extensiv genutzte Wiese oder Streufläche mit entsprechender Schnitzeitpunktvorgabe angemeldet werden, damit die entsprechend höheren QI-Beiträge geltend gemacht und QII-Beiträge möglich werden.

**4. Extensiv genutzte Weiden (Massnahmen W1 bis W3, in Landschaftsräumen 1, 2, 3, 6 und 7 möglich)**

Als ökologisch wertvoll gelten

- extensiv genutzte Weiden **mit Qualitätsstufe II Vegetation** (mindestens 20% der Fläche, Rest Vegetations- oder Strukturqualität QII)
- extensiv genutzte Weiden **mit Qualitätsstufe II Struktur**
- extensiv genutzte Weiden ohne Qualitätsstufe II mit einer auf die Förderung der Ziel- und Leitarten gemäss Standort abgestimmten Bewirtschaftung (vgl. Massnahme W3)

Vernetzungsbeitragsberechtigte Extensivweiden müssen im Fördergebiet für extensive Wiesen auf Trockenstandorten liegen und mindestens seit Beginn des Vernetzungsprojektes (seit mindestens 2016) als Weide genutzt werden.

**4a) Extensiv genutzte Weiden mit Qualitätsstufe II (= Massnahme W1)****W1: Qualitätsstufe II**

Die extensiv genutzte Weide erfüllt die Anforderungen der Qualitätsstufe II. Nach der Bestossung sind noch ausreichend Weidereste vorhanden.

Auf Teilflächen, die die Anforderungen der Qualität QII nicht erfüllen, muss eine andere Massnahme (W2 oder W3) umgesetzt werden oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für den Flächenteil ausbezahlt, der QII erfüllt.

**4b) Extensiv genutzte Weiden ohne Qualitätsstufe II (= Massnahmen W2 bis W3)****W2: Qualitätsstufe QII Struktur gemäss DZV**

Die extensiv genutzte Weide erfüllt die Anforderungen der Qualitätsstufe II Struktur. Struktureiche Weiden bieten vielen Tierarten Lebensraum, Nahrung, Versteck- und Brutplatzmöglichkeiten.

Auf Teilflächen, die die Anforderungen der Qualität QII bezüglich Struktur nicht erfüllen, muss die Massnahme W3 umgesetzt werden oder der Vernetzungsbeitrag wird nur für den Flächenteil ausbezahlt, der die Qualität QII bezüglich der Struktur erfüllt.

**W3: maximal 3 Bestossungen, 6 Wochen Pause, Weidereste (mindestens 10%)**

Maximal 3 Bestossungen und mindestens 6 Wochen Pause zwischen den einzelnen Bestossungen. Die Weide darf nicht als Dauerweide genutzt werden. Bei grösseren Weiden müssen Koppeln gemacht werden. Dies führt zu einer gestaffelten Nutzung. Durch die extensive Nutzung mit längeren Pausen und einem Minimalanteil von 10% Weideresten weist die Weide immer ein Nahrungs-, Versteck- und Brutplatzangebot für die Ziel- und Leitarten auf.

**10% Weidereste:** Tiere aus Fläche herausnehmen, wenn ca. 90% der Fläche abgeweidet ist oder bei jeder Nutzung 10% Altgrasflächen auszäunen. Insbesondere in strukturelementarmen Weiden sind Altgrasflächen eine Bereicherung.

**5. Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (Massnahmen H1, H2, in allen Landschaftsräumen möglich)**

Als ökologisch wertvoll gelten

- Hecken, Feld- und Ufergehölze **mit Qualitätsstufe II**
- Hecken, Feld- und Ufergehölze mit einer auf die Förderung der Ziel- und Leitarten abgestimmten Krautsaumbewirtschaftung.

Vernetzungsbeitrag für den Bereich des Krautsaumes, der Hecke und des Gehölzes.

**H1: Qualitätsstufe II.**

Der Krautsaum darf max. 2 mal pro Jahr genutzt werden. Die erste Hälfte darf frühestens ab 15. Juni genutzt, die zweite Hälfte frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Der Krautsaum muss mindestens 3 m breit sein (Maximalbreite 6 m).

**Ergänzung:** Auf der Südseite ist eine vernetzungsbeitragsberechtigzte Erweiterung des Krautsaums bis 10 m möglich (über 6 m Breite als Extensivwiese anmelden), falls dafür die Bedingungen für den Krautsaum ebenfalls eingehalten werden.

**H2: Krautsaum maximal 2 Nutzungen pro Jahr, gestaffelte oder späte Nutzung, keine Herbstweide**

In der Hecke wachsen keine fremdländischen Sträucher und Bäume. Entlang den Hecken besteht ein mindestens 3 m breiter Krautsaum mit

- Schnitt ab August oder
- Hälfte der Fläche früher Schnitt (ab 1. Juni), 2. Teil mit spätem Schnitt (frühestens 6 Wochen später), allfällige 2. Nutzung mit gleicher Staffelung oder
- jedes Jahr Hälfte mähen, andere Hälfte stehen lassen.

**Begründung:** Insbesondere Bachgehölze erfüllen oftmals die Kriterien der Qualitätsstufe II für Hecken nicht. Trotzdem ist ein vorgelagerter Krautsaum mit gestaffelter oder später Nutzung ökologisch sinnvoll. In solchen Fällen wird der Vernetzungsbeitrag nur für den Bereich des Krautsaumes ausbezahlt.

## 6. Hochstamm-Feldobstbäume (Massnahmen O1 bis O3, in Landschaftsräumen 1, 2, 5 und 6 möglich)

Als „ökologisch wertvoll“ gelten

- Hochstamm-Feldobstbäume mit **Qualitätsstufe II**
- Hochstamm-Feldobstbäume mit Strukturelementen und Höhlenbäumen oder Nisthilfen (Förderung der Ziel- und Leitarten)
- Hochstamm-Feldobstbäume; wertvolle Höhlenbäume.

### **O1: Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualitätsstufe II**

Alle Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualitätsstufe II sind auch vernetzungsbeitragsberechtigt (auch diejenigen ausserhalb der Fördergebiete für Hochstamm-Feldobstbäume).

### **O2: Hochstamm-Feldobstbäume mit Nisthöhlen sowie Strukturelementen oder Zurechnungsfläche**

Hochstamm-Feldobstbäume können auch ohne Qualitätsstufe II den Vernetzungsbeitrag erhalten, falls der Obstgarten die Strukturkriterien oder die Zurechnungsfläche gemäss DZV erfüllt und mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume vorhanden ist. Zusätzlich muss der Hochstamm-Feldobstgarten mindestens 10 Bäume umfassen und im Fördergebiet für Hochstamm-Feldobstbäume liegen. Weitere beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäume dürfen maximal 100 m vom Obstgarten entfernt sein.

### **O3: Hochstamm-Feldobstbäume, wertvolle Höhlenbäume**

Auch wertvolle Höhlenbäume können als Einzelbäume den Vernetzungsbeitrag erhalten.

## 7. Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen (Massnahme B1, in allen Landschaftsräumen möglich)

Freistehende, einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen gelten als ökologisch wertvoll und erhalten den Vernetzungsbeitrag (z.B. Bäume mit kommunaler Schutzverordnung, Höhlenbäume, markante Einzelbäume und Alleen etc.), falls sie im entsprechenden Fördergebiet liegen.

## 8. Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland (Massnahme A1, in allen Landschaftsräumen möglich)

Buntbrachen, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen auf Ackerland gelten mit einer Zusatzmassnahme als „ökologisch wertvoll“. Säume auf Ackerland müssen langfristig bzw. bis Ende Vernetzungsphase bestehen bleiben, damit sie als „ökologisch wertvoll“ gelten und den Vernetzungsbeitrag erhalten.

**Buntbrachen:** mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche

**Rotationsbrachen:** mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche

**Ackerschonstreifen:** mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen

**Saum auf Ackerland:** mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesäter bzw. bewachsener Streifen.

### **A1: BFF im Ackerland nicht entlang Weg und Waldrand**

Buntbrachen, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen, die mindestens 6m Abstand zu Flurwegen und Strassen haben und mindestens 20 m Abstand zum Wald haben, gelten als „ökologisch wertvoll“ und erhalten den Vernetzungsbeitrag.

### **A2: BFF im Ackerland mit Strukturelementen**

Buntbrachen, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen, die mindestens 1 Strukturelement pro 10 a aufweisen, gelten als „ökologisch wertvoll“ und erhalten den Vernetzungsbeitrag.

Strukturelemente sind:

- Steinhäufen: Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 1 m<sup>2</sup>; 4 m<sup>2</sup> grosse Steinhäufen gelten als 2 Elemente
- Asthäufen: Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 1 m<sup>2</sup>; 4 m<sup>2</sup> grosse Asthäufen gelten als 2 Elemente

- Altgrashaufen als Eiablageplatz für Reptilien (v.a. entlang besonnener Waldränder); Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 1 m<sup>2</sup>. 4 m<sup>2</sup> grosse Altgrashaufen gelten als 2 Elemente
- Ruderalflächen: Mindestfläche 5 m<sup>2</sup>
- Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe, einheimische standortgerechte Bäume). Hochstamm-Obstbäume gelten bei dieser Massnahme nicht als anrechenbare Strukturelemente.
- Dornstrauchgruppen, die nicht als Hecken ausgeschieden werden: eine Dornstrauchgruppe besteht aus mindestens 3 einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren;
- Wassergraben, Tümpel, Teich: Wasserfläche Mindestfläche 2 m<sup>2</sup>
- Trockenmauern: Mindesthöhe 50 cm, Mindestlänge 2 m
- Holzbeige: Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m;

### **A3: BFF im Ackerland mit geringem Neophyten- und Problempflanzendruck**

Buntbrachen, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen, in denen die Neophyten und Problempflanzen konsequent bekämpft werden und die deswegen weitgehend frei von invasiven Neophyten (Anteil invasiver Neophyten < 1% der Fläche) sind und nur einen geringen Anteil an Problempflanzen wie Winden, Quecken, Blacken etc. aufweisen (Anteil Problempflanzen insgesamt <10% der Fläche), gelten als „ökologisch wertvoll“ und erhalten den Vernetzungsbeitrag. Solche Buntbrachen und Ackerschonstreifen können auch über mehrere Jahre bestehen bleiben.

### **A4: Säume auf Ackerland**

Ein Saum auf Ackerland ist ein mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesätter bzw. bewachsener Streifen. Der Saum gilt ohne Zusatzmassnahme als „ökologisch wertvoll“, wenn er langfristig erhalten bleibt (mindestens bis Ende der Vernetzungsphase).



## 7 Umsetzungskonzept

### 7.1 Bedingungen für Vernetzungsbeiträge

Nachfolgend sind die Bedingungen für Vernetzungsbeiträge zusammen gestellt.

- Beitragsberechtigt sind alle **direktzahlungsberechtigten Betriebe**, die auf ihrer Betriebsfläche den **langfristigen Schutz** der überkommunal bedeutenden Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben. Auch muss für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in nationalen Inventaren gewährleistet sein, z.B. Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW), Objekte des Amphibieninventars des Bundes (IANB). Für die Vernetzungsbeitragsberechtigung muss auch die kantonale Inventarergrünzung des TWW umgesetzt werden.
- Vernetzungsbeiträge werden an alle direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter ausbezahlt, die **einzelne Massnahmen** gemäss Vernetzungsprojekt **in den entsprechenden Fördergebieten** umsetzen und mit der Gemeinde einen entsprechenden **Vernetzungsvertrag** abschliessen (vgl. Kap. 6).
- Der Bewirtschafter kann **schrittweise** einzelne Massnahmen umsetzen. Die Hemmschwelle für ein Mitmachen beim Vernetzungsprojekt wird dadurch verringert. Auswirkungen der Umsetzung des Vernetzungsprojektes können vom Bewirtschafter an einzelnen Massnahmen getestet werden. **Das Mitmachen ist freiwillig.**
- Die 1. Phase des Vernetzungsprojektes dauert 8 Jahre (2016-2023).  
**Vertragsdauer:** Die einzelnen Verträge mit den Bewirtschaftern dauern allgemein bis Ende der 1. Phase des Vernetzungsprojektes; bei einem Vertragsabschluss im ersten Vernetzungsjahr also ebenfalls 8 Jahre, bei einem späteren Vertragsabschluss die entsprechend kürzere Zeit bis Ende 1. Phase des Vernetzungsprojektes.
- **Bunt- und Rotationsbrachen sowie Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland** haben meist kürzere Laufzeiten. Da solche Biodiversitätsförderflächen im intensiv genutzten Ackerbaugesamt sehr wichtige Strukturelemente sind und gezielt gefördert werden sollen, muss bei den Buntbrachen, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen im Rahmen des Vernetzungsprojektes nur die Mindestverpflichtungsdauer gemäss Direktzahlungsverordnung eingehalten werden (vgl. auch Kap. 6.3, Massnahmen A1-A4 sowie Kap. 7.2). Es gibt für diese Biodiversitätsförderflächen im Ackerbaugesamt also neu keine Mindestverpflichtungsdauer bis Ende der Vernetzungsphase mehr. Einzig die Säume auf Ackerland müssen als langfristige Elemente angelegt werden. Der Saum gilt ohne Zusatzmassnahme als „ökologisch wertvoll“, wenn er mindestens bis Ende der Vernetzungsphase erhalten bleibt.
- Bei **Pachtlandverlust, Pensionierung oder Betriebsaufgabe** werden keine Rückforderungen der Vernetzungsbeiträge gemacht.
- Bei einer **Reduktion der Vernetzungsbeiträge** oder der Rahmenbedingungen für das laufende Vernetzungsprojekt kann der Bewirtschafter vom Vernetzungsvertrag vorzeitig zurücktreten bzw. einzelne Flächen oder Bäume aus dem Vernetzungsvertrag nehmen, ohne dass die entsprechenden Vernetzungsbeiträge rückgefordert werden.
- Der **Messerbalken** ist für die Qualitätsstufe II ausserhalb von überkommunal bedeutenden Naturschutzobjekten nicht Pflicht, aber eine sinnvolle Massnahme. Der Einsatz eines Mähaufbereiters ist aber in allen Vernetzungsflächen nicht erlaubt.
- Auch **Schutzgebiete** müssen spezielle Massnahmen für die Ziel- und Leitarten erfüllen. In überkommunal bedeutenden Naturschutzgebieten wird in der Zone I und IR das Mähen mit Messerbalken verlangt. Dafür zahlt der Kanton in diesen Zonen neben dem QI-Beitrag automatisch auch die Beiträge für QII einen Zusatzbeitrag Z von Fr. 2.-/Are sowie den Vernetzungszuschlag (VZ), wenn der Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete auf der Betriebsfläche umgesetzt ist.  
In den Umgebungsschutzzonen IIA der überkommunal bedeutenden Naturschutzobjekte werden neben dem QI-Beitrag auch der Zusatzbeitrag Z von Fr. 2.-/Are sowie ein Ertragsausfall entschädigt. Die QII-Beiträge werden wie bisher nur bei Erfüllung der entsprechenden Qualitätsanforderungen ausbezahlt. Für den Vernetzungsbeitrag müssen entsprechende Massnahmen zu Gunsten der Ziel- und Leitarten gemäss dem Konzept

im Kapitel 6 umgesetzt werden (vgl. auch kantonales Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen gemäss Beitragsverordnung vom 14. Mai 2014).

## 7.2 Zielwerte für Umsetzung und Kontrolle Zielerreichungsgrad

Die erste Projektphase dauert 8 Jahre (2016-2023). Der **Zielwert** (quantitative Umsetzungsziele) für diese 1. Umsetzungsphase liegt bei mindestens 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 310 ha (vgl. Kap. 3.1 und Anhang 2) beträgt der **Zielwert 15.5 ha ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen**.

Als **ökologisch wertvoll** gelten Biodiversitätsförderflächen, die einen der folgenden Punkte erfüllen:

- 1) Biodiversitätsförderflächen, die die Qualitätsstufe QII erfüllen
- 2) Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Säume auf Ackerland
- 3) Biodiversitätsförderflächen, die gemäss den Anforderungen der Ziel- und Leitarten und ohne Mähauflbereiter bewirtschaftet werden (vgl. Kapitel 6.3)

Liegen im Projektperimeter mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ackerbaug Gebiet, verlangt der Kanton neu zusätzlich einen Zielwert für dieses Gebiet, da in ackerbaulichen Gunstlagen häufig ein grosses Defizit an Biodiversitätsförderflächen besteht. Eine ökologische Aufwertung dieser Gebiete wäre aber sehr wichtig, da viele Arten, die auf diese Lebensräume angewiesen sind, in den letzten Jahrzehnten markant zurückgegangen sind. Die Erfahrungen mit den bisherigen Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass ohne zusätzliche Zielwerte sehr wenig Biodiversitätsförderflächen in den Ackerbaugebieten angelegt werden. Gerade in diesen grossräumigen Gebieten ist allerdings der Mangel an Strukturen aus ökologischer Sicht sehr problematisch.

Die Vernetzungsprojekte sind frei, wie sie diesen Zielwert formulieren möchten.

In Bassersdorf beträgt der Ackerbauanteil 64% (vgl. Kap. 3.1). Es sind also zusätzliche Zielwerte gefordert. Auch sind die Ackerbauggebiete in Bassersdorf meist stark ausgeräumt und intensiv genutzt. Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen ist in der Regel gering (vgl. Kap. 4). Die Ackerbauggebiete sind meist als Fördergebiet für Trittsteinbiotope ausgeschieden, zu einem geringen Teil auch als Fördergebiet trocken oder Fördergebiet feucht. Für die Zielwertformulierung werden nur die ausgeschiedenen Fördergebiete für Trittsteinbiotope Typ 1 und Typ 2 sowie die in diesen Fördergebieten bereits enthaltenen Biodiversitätsförderflächen berücksichtigt.

Die ausgeschiedenen Fördergebiete für Trittsteinbiotope Typ 1 und Typ 2 sind in Bassersdorf insgesamt 236 ha gross und wiesen im Jahre 2015 8 Biodiversitätsförderflächen von insgesamt 1.82 ha auf, was 0.77% dieser Trittsteinbiotopfördergebietsflächen entspricht. **Ziel für die 1. Phase des Vernetzungsprojektes Bassersdorf für das Ackerbauggebiet** ist, dass die **Anzahl der Trittsteinbiotope in diesen Trittsteinbiotopfördergebietsflächen mindestens verdoppelt wird (mindestens 16 BFF) und die Fläche auf mindestens 1% dieser Fördergebietsfläche erhöht wird (236 Aren)**. Dies entspricht einer Zunahme von 54 Aren bzw. 30% der bestehenden BFF in diesen Fördergebieten. Der Anteil wird nur auf 1% angesetzt, da die Biodiversitätsförderflächen in den Fördergebieten trocken oder den Fördergebieten feucht im Ackerbauggebiet bei dieser Vorgabe nicht berücksichtigt werden.

Nach 4 Jahren wird ein Zwischenbericht gemäss den kantonalen Vorgaben erstellt, der die Zielerreichung dokumentiert.

Vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen und in einem Schlussbericht festzuhalten. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80% erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Der Schlussbericht enthält die gleichen Themen wie der Zwischenbericht. Der Schlussbericht kann in den Bericht für die Weiterführung des Vernetzungsprojektes integriert werden. Mit der Einreichung dieses Verlängerungsberichtes für das Vernetzungsprojektes Bassersdorf entsprechend den kantonalen Vorgaben kann das Vernetzungsprojekt gemäss heute geltenden Richtlinien um weitere 8 Jahre verlängert werden. Die 2. Projektphase des Ver-

netzungsprojektes Bassersdorf wäre dementsprechend von 2024 bis 2031.

### 7.3 Umsetzungskonzept

#### 7.3.1 Zuständigkeit Umsetzung und Kontrolle

Die Umsetzung des Vernetzungsprojektes erfolgt durch den externen Fachberater in Zusammenarbeit mit dem Ackerbaustellenleiter, im Auftrag des Gemeinderates. Die Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz begleitet die Umsetzung.

Innerhalb der 8-jährigen Vernetzungsprojektphase müssen die Vernetzungsflächen mindestens einmal kontrolliert werden. Die Kontrolle der Vernetzungsflächen inkl. Einhaltung der vertraglich festgelegten Massnahmen wird durch den Ackerbaustellenleiter durchgeführt und vom Kanton koordiniert. Der Kanton führt zusätzlich Oberkontrollen durch.

**FÖN, Fachgemeinschaft Ökologie Umwelt Natur, Uster:** René Gilgen

**Zuständigkeitsbereich:** Fachberatung, Umsetzung (Vertragsverhandlungen mit Bewirtschaftern, Ausarbeitung der Verträge, Organisation Aufwertungsmassnahmen etc.), Vernetzungsmeldung Kanton, Vollzugs- und Wirkungskontrolle, Öffentlichkeitsarbeit.

**Ackerbaustellenleiter:**

**Zuständigkeitsbereich:** Unterstützung externe Fachberatung, Durchführung der Kontrolle der Vernetzungsflächen gemäss Vorgaben Kanton.

**Zuständigkeitsbereich Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz:** Begleitung Umsetzung Vernetzungsprojekt, Öffentlichkeitsarbeit.

#### 7.3.2 Kostenträger Restfinanzierung und Zusatzbeiträge

Die Vernetzungsbeiträge sind gemäss Direktzahlungsverordnung in den tieferen Lagen (bis BZII) auf Fr. 10.-/Are bzw. Fr. 5.-/Baum oder Fr. 5.-/Are Extensivweide festgesetzt (vgl. Anhang 9).

Die **Restfinanzierung** der Vernetzungszuschläge beträgt für die Gemeinde 10% des Vernetzungsbeitrages. 90% übernimmt der Bund. In überkommunal bedeutenden Schutzobjekten übernimmt der Kanton die Restfinanzierung.

Für die Fertigstellung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes Bassersdorf sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Restfinanzierung der Vernetzungszuschläge wurden von der Gemeinde **für das Jahr 2016** die entsprechenden **Kosten in der Höhe von Fr. 21500.- budgetiert**.

Fr. 13500.- für Fertigstellung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes (Beratung der Bewirtschafter und der Ackerbaustelle, Vertragsabschlüsse, Abwicklung Auszahlung Vernetzungsbeiträge)

Fr. 3000.- für Öffentlichkeitsarbeit

Fr. 3000.- für die Restfinanzierung der Vernetzungsbeiträge

Fr. 2000.- für die Aufwertung der kommunal bedeutenden Waldränder (Fr. 5.-/Laufmeter) und für den Mehraufwand der Ackerbaustelle

Nach der Fertigstellung und Bewilligung des Vernetzungsprojektes wird der Bund gemäss aktueller Praxis einen Staatsbeitrag in der Höhe von 10% der Erarbeitungskosten für das Vernetzungsprojekt (inkl. Vertragsverhandlungen und Öffentlichkeitsarbeit im ersten Jahr) leisten. Alle Gemeinden mit laufenden Vernetzungsprojekten mit Startjahr 2016 werden im Herbst 2016 vom Kanton angeschrieben und über die Möglichkeit für Staatsbeiträge orientiert (Auszahlung wahrscheinlich erst im Herbst Jahre 2017).

In den Folgejahren wird der für die Gemeinde zu budgetierende Betrag für die Umsetzung des Vernetzungsprojektes geringer ausfallen als im Jahre 2016. Mit dem in den Folgejahren wahrscheinlich leicht ansteigenden Betrag für die Restfinanzierung der Vernetzungszuschläge durch den Abschluss weiterer Vernetzungsverträge wird der zu budgetierende Betrag für das Vernetzungsprojekt in den Folgejahren im Bereich von ca. Fr. 6000.- pro Jahr liegen. Durch das Vernetzungsprojekt Bassersdorf werden demgegenüber bei einem guten Mitmachen der Landwirte Bundesbeiträge (Vernetzungsbeiträge) in der Höhe von jährlich ca. Fr. 30000.- ausgelöst.

### 7.3.3 Orientierung Bewirtschafter

Die Bewirtschafter wurden schon in früheren Jahren über die Möglichkeit eines Vernetzungsprojektes informiert (z.B. Exkursion vom 12. Juni 2012 zum Thema „Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen“).

Am 17. Juli 2015 wurden die Eigentümer und Pächter brieflich über die Erarbeitung des Vernetzungsprojektes informiert und zum Workshop „Vernetzungsprojekt Bassersdorf“ eingeladen.

Am 5. August 2015 wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung mit den Vertretern der Landwirtschaft der Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz der aktuelle Stand des Vernetzungsprojektes diskutiert.

Am 8. September 2015 wurde den Eigentümern und Pächtern der aktuelle Stand des Vernetzungsprojektes vorgestellt und diskutiert sowie die Ideen und Anregungen der Teilnehmer aufgenommen.

Im Januar oder Februar 2016 wird den Eigentümern und Pächtern das Vernetzungsprojekt vorgestellt und das weitere Vorgehen aufgezeigt. An diesem Anlass können noch letzte Ergänzungen und Änderungsvorschläge aufgenommen werden. Danach wird das definitive, vom Gemeinderat verabschiedete Vernetzungsprojekt beim Kanton eingereicht.

Nach der Bewilligung des Vernetzungsprojektes durch den Kanton werden mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümerinnen Vertragsverhandlungen (einzelbetriebliche Beratungen) geführt und die entsprechenden Massnahmen umgesetzt.

### 7.3.4 Beratungskonzept für einzelbetriebliche Beratungen (inkl. Feldbegehungen)

Für die 1. Projektphase sollen im Frühjahr 2016 alle interessierten Betriebe beraten werden, die Möglichkeiten eines Vertrages im Rahmen des Vernetzungsprojektes besprochen und die Massnahmen für die Vernetzungsflächen zusammen mit dem Bewirtschafter bei einer Begehung festgelegt werden.

Die Betriebsberatungen im Rahmen des Vernetzungsprojektes wie auch die entsprechenden Vertragsabschlüsse werden durch den externen Fachberater vorgenommen.

Die **einzelbetriebliche Beratung** findet in der Regel vor Ort statt. Folgende Arbeitsschritte werden durch den Betriebsberater durchgeführt:

#### **Vorbereitungsarbeit:**

- Bewirtschaftungsflächen des Betriebes zusammenstellen und bezüglich Eignung für das Vernetzungsprojekt beurteilen (Zugehörigkeit zu Fördergebieten prüfen).
- Feldpläne (Luftbildpläne) aller für das Vernetzungsprojekt relevanten Bewirtschaftungsflächen des Betriebes erstellen und ausdrucken.

#### **Begehung mit Bewirtschafter, Beratung in der Regel vor Ort:**

Konkret sollen solche einzelbetriebliche Beratungen folgende Punkte beinhalten:

- Beratung des Bewirtschafters: Information des Bewirtschafters über das Vernetzungsprojekt und dessen Möglichkeiten: Welche Flächen sind für das Vernetzungsprojekt bzw. für die Ziel- und Leitarten wichtig? Welche Auflagen müssen für Vernetzungsbeiträge eingehalten werden?
- Information über die zusätzlichen Vernetzungsbeiträge im Falle eines Vertragsabschlusses und über weitere Möglichkeiten für Zusatzbeiträge wie Biodiversitätsförderflächen für Qualitätsstufe II.
- Beurteilung der Flächen bezüglich weiterer Möglichkeiten wie Anmeldung für Qualitätsstufe II, Aufwertungsmöglichkeiten wie Einsaat oder Direktbegrünung, optimale Pflege.
- Beratung über Optimierungs- und Aufwertungsmöglichkeiten der Biodiversitätsförderflächen (wie Einsaat oder Direktbegrünung).
- Festlegen des optimalen Schnitzeitpunktes und einer allfälligen Schnitzeitpunktverlegung durch den Berater (im Rahmen der Schnitzeitpunktflexibilisierung); Festlegen der zusätzlichen Vernetzungsaufgaben.
- Abgrenzen der Vernetzungsflächen auf einem Feldplan.

**Nachbearbeitung:**

- Erstellen eines Vertrages über die Vernetzungsflächen (mit Plan, speziellen Auflagen und Beitragshöhe).

Vertrag unterschreiben lassen und Gemeinde weiter leiten.

**7.3.5 Orientierung Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit wird nach der Bewilligung des Vernetzungsprojektes durch den Kanton mittels eines Presseartikels informiert. Im Sommer soll dann eine öffentliche Exkursion durchgeführt werden, bei der das Vernetzungsprojekt vorgestellt wird.

Danach sind regelmässig weitere Informationen über den Stand der Umsetzung des Vernetzungsprojektes sowie erste Erfolge dieses Projektes vorgesehen.

## 8 Berücksichtigte Unterlagen

### Folgende Datengrundlagen (Inventardaten) wurden konsultiert und berücksichtigt:

Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF), [www.cscf.ch](http://www.cscf.ch)

GILGEN R., 2002: Gemeinde Bassersdorf. Kommunale Naturschutzverordnung (NVO) mit Objektblättern und Artenlisten. 20 S. und 204 S. Anhänge. Polykopie.

Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch), [www.karch.ch](http://www.karch.ch)

Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (Info Flora) [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)

Umweltziele Landwirtschaft - Arten (UZL-Arten)

Zürcher Brutvogelatlas (2015): Vogelfinder von Birdlife Zürich

### Allgemeine Unterlagen und Rote Listen

BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH, AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, FACHSTELLE NATURSCHUTZ, 2015: Richtlinien Vernetzung Kanton Zürich. 9 S.

BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH, AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, FACHSTELLE NATURSCHUTZ, 2015: Checkliste zur Prüfung der Vernetzungsprojekte. 4 S.

BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH, AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, FACHSTELLE NATURSCHUTZ, 2015: Liste der Aktionsplanarten und prioritären Arten der Fachstelle Naturschutz

BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH, AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, FACHSTELLE NATURSCHUTZ, 2004: Aktionsplan Kreuzkröte (*Bufo calamita*). 14 S.

BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH, AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, FACHSTELLE NATURSCHUTZ, 2004: Aktionsplan Laubfrosch (*Hyla arborea*). 14 S.

BUWAL, 1998. Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. (Entwurf).

DUELLI P., 1994: Rote Liste der gefährdeten Tierarten in der Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 3003 Bern. 97 S.

GEMEINDE BASSERSDORF, 2010: Reglement über die Naturschutzobjekte. Reglement ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2001. 8 S.

GONSETH Y. & MONNERAT C., 2002: Rote Liste der gefährdeten Libellen der Schweiz. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern und Schweizer Zentrum für die Kartographie der Fauna, Neuenburg. BUWAL-Reihe Vollzug Umwelt. 46 S.

KANTON ZÜRICH, 1992-1994: Tagfalterinventar Kanton Zürich – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1985. Ornithologisches Inventar Kanton Zürich – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1984: Amphibien-Inventar – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1983. Libelleninventar Kanton Zürich – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1983. Geologisches Inventar Kanton Zürich – Gemeinde Bassersdorf, überarbeitet. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1980: Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

KANTON ZÜRICH, 1976/77: Inventar der Feuchtgebiete. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1976: Beschrieb der Trockenstandorte. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1975. Geologisches Inventar Kanton Zürich – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1975. Ornithologisches Inventar Kanton Zürich – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KANTON ZÜRICH, 1972: Amphibien-Inventar – Gemeinde Bassersdorf. (Polykopie).

KELLER V., GERBER A., SCHMID H., VOLET B. und ZBINDEN N., 2010: Rote Liste Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern und Schweizerische Vogelwarte, Sempach. Umwelt-Vollzug Nr. 1019. 53 S.

MONNEY J.-C. und MEYER A., 2005: Rote Liste der gefährdeten Reptilien der Schweiz. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern und Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Bern. BUWAL-Reihe: Vollzug Umwelt. 50 S.

MOSER, D., A. GYGAX, B. BÄUMLER, N. WYLER & R. PALESE, 2002: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern; Zentrum des Datenverbundnetzes der Schweizer Flora, Chambésy; Conservatoire et Jardin botaniques de la Ville de Genève, Chambésy. BUWAL-Reihe «Vollzug Umwelt». 118 S.

SCHMIDT B.R. und ZUMBACH S., 2005: Rote Liste der gefährdeten Amphibien der Schweiz. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern und Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Bern. BUWAL-Reihe: Vollzug Umwelt. 48 S.

WERMEILLE E., CHITTARO Y. und GONSETH Y., 2014: Rote Liste Tagfalter und Widderchen. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2012. Bundesamt für Umwelt, Bern und Schweizer Zentrum für die Kartografie der Fauna, Neuenburg. Umwelt-Vollzug Nr. 1403: 97 S.

ZPG, ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE GLATTAL, 1998: Landschaftsentwicklungskonzept Hardwald-Glattal, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon, Wallisellen. Bericht über das Pilotprojekt. 29 S. (Polykopie)

### **Weitere GIS-Daten**

Daten des Amtes für Raumentwicklung, Datenherkunft: Amtliche Vermessung/GIS-ZH

#### **Flora und Fauna, Vegetation**

- Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Faunadaten CSCF
- Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung
- WEP (Waldentwicklungsplan)
- Lebensraumpotenzialkarte
- Rebflächen 1990
- Trockenwiesen und –weiden (TWW)
- Wildtierkorridore (nationale und regionale Verbindungsachsen)

#### **Inventare und Schutzgebiete**

- Kantonales Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung inkl. geologische und geomorphologische Objekte (1980)
- Schutzverordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung
- Kommunale Schutzverordnung (2010) mit Ergänzung 2015
- Kantonale Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich

#### **Geschichte, Kultur**

- Archäologische Zonen

#### **Wasser**

- Gewässerschutzkarte 1:5000 des Kantons Zürich
- Öffentliche Oberflächengewässer
- Ökomorphologische Erhebung der Fließgewässer

#### **Raumplanung, Zonenpläne**

- Zonenpläne, Überbauungs- und Erschliessungsstände
- Kantonaler Richtplan: Siedlung und Landschaft (nicht als GIS-Datei)
- Kantonaler Richtplan: Verkehr (nicht als GIS-Datei)

## 9 Anhang

Anhang 1: Terminplanung Vernetzungsprojekt (VNP) .....	38
Anhang 2: Zielwerte 1. Projektphase.....	39
Anhang 3: Legende Plan IST-Zustand .....	40
Anhang 4a: Plan IST-Zustand (Nordteil).....	41
Anhang 4b: Plan IST-Zustand (Süddteil) .....	42
Anhang 5: Legende Plan SOLL-Zustand.....	43
Anhang 6a: Plan SOLL-Zustand (Nordteil) .....	44
Anhang 6b: Plan SOLL-Zustand (Süddteil) .....	45
Anhang 7: Förderung der Ziel- und Leitarten Wirbeltiere und Wirbellose sowie Pflanzen (mit Angabe des Artwertes für den Kanton Zürich) .....	46
Anhang 8: Ziel- und Leitarten-spezifische Massnahmentabelle für die BFF .....	49
Anhang 9: Beitragsansätze Direktzahlungsverordnung Anhang 7 (ab 2016).....	50
Beilage 1: Plan IST-Zustand, 1:5'500 (A0)	
Beilage 2: Plan SOLL-Zustand, 1:5'500 (A0)	



## Anhang 1: Bassersdorf Terminplanung Vernetzungsprojekt (VNP)

### Vorgehen/Zeitplan/Öffentlichkeitsarbeit/Orientierung und Mitwirkung Bewirtschafter

- **12. Mai 2015: 1. Arbeitsgruppensitzung VNP LNK** (im Rahmen der ordentlichen LNK-Sitzung):  
Vorgehen festlegen  
Bildung Arbeitsgruppe Vernetzungsprojekt → Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz  
Orientierung und Mitwirkung Bewirtschafter  
Öffentlichkeitsarbeit  
Zeitplan  
Stellungnahme Grundlagenplan
- **Mai, Juni: Feldbegehungen**, Überprüfen von Inventarobjekten, Abgrenzung Landschaftsräume und Potenzialstandorte, Erfassung aktuelle Situation
- **Juli: Bewirtschafter-Orientierung** (brieflich durch Gemeinde, 16.7.2015)
- **Juli/Aug./Sept.:** Erarbeitung Vernetzungsprojekt:
  - Landschaftsräumliche Gliederung, Abgrenzung Landschaftsräume und Kurzbeschrieb der Räume erstellen, Abklärung Defizite, Lebensraum- und Aufwertungspotenziale
  - Wirkungsziele, Ziel- und Leitarten, Umsetzungsziele für Bearbeitungsgebiet und Landschaftsräume formulieren, Zielwerte für verschiedene Lebensraumtypen/Landschaftsräume formulieren, Zielwertanalyse
  - Entwurf Plan Soll-Zustand erstellen: Aufzeigen von Umsetzungsmöglichkeiten, digitale Darstellung von Erhaltens-, Förderungsschwerpunkten in den Landschaftsräumen
- **5. August: 1. Arbeitsgruppensitzung VNP Vertreter Landwirtschaft**  
Besprechen aktueller Stand VNP, Fördergebiete, Massnahmen etc.
- **1. Sept. 2. Arbeitsgruppensitzung VNP LNK:**  
Besprechen Stand VNP, Workshop Landwirte/LNK aufgleisen, anschliessend Anpassungen gemäss LNK- Sitzung
- **8. September: Workshop** Vernetzungsprojekt Bassersdorf mit **Landwirten/LNK**  
Vorstellen aktueller Stand Vernetzungsprojekt, Diskussion Fördergebiete und Massnahmen, weiteres Vorgehen
- **September/Oktober:** Weiterbearbeitung Vernetzungsprojekt
  - Besprechung mit Jäger, Förster und weiteren lokalen Gebietskennern
  - Aufnahme der Vorschläge der Landwirte/LNK, Austausch/Abgleich von Idee
  - Entwurf Plan Soll-Zustand bereinigen (immer noch Entwurfscharakter)
  - Bericht, Umsetzungskonzept, -kontrolle, Massnahmentabelle, -blätter erstellen (im Entwurf)
- **Oktober:** evtl. **2. Arbeitsgruppensitzung VNP Vertreter Landwirtschaft**  
Besprechen aktueller Stand, Fördergebiete, Massnahmen etc.
- **22. Oktober: 3. Arbeitsgruppensitzung VNP LNK:**
  - zusätzliche LNK-/Arbeitsgruppensitzung für Diskussion Vernetzungsprojekt: Ergänzungen und Änderungsvorschläge aufnehmen
- **November:** Bericht und Pläne fertig stellen
- **8. Dezember: 4. Arbeitsgruppensitzung VNP LNK:**
  - Besprechen Ergänzungen, Anpassungen, Bericht und Pläne
  - Verabschiedung des Vernetzungsprojektes zu Händen Gemeinderat
- **12. Januar 2016: Verabschiedung VNP durch Gemeinderat:**
  - Verabschiedung Vernetzungsprojekt durch Gemeinderat zu Händen Landwirte
- **Januar 2016:** Evtl. Ergänzungen und Änderungsvorschläge Gemeinderat übernehmen
- **14. März 2016:** Informationsanlass Landwirte
  - Bewirtschafter-Veranstaltung durchführen, Vernetzungsprojekt vorstellen
  - Evtl. weitere Ergänzungen und Änderungsvorschläge Landwirte aufnehmen
- **März/April 2016:** evtl. zusätzliche Verabschiedung durch LNK und Gemeinderat zu Händen Kanton (nur falls weitere Ergänzungen und Änderungsvorschläge von Informationsanlass)
- **April 2016:** VNP bei Kanton einreichen
- **Frühling 2016:** Information Bevölkerung nach Bewilligung VNP durch Kanton  
Artikel im Dorfblitz: Öffentlichkeit mit Presseartikel informieren: Vorstellen Vernetzungsprojekt
- **Betriebsberatungen / Vertragsabschlüsse Frühjahr/Sommer 2016**
- **Vernetzungsbeiträge ab 2016**

**Anhang 2: Zielwerte 1. Projektphase**

**Zielwerte Vernetzungsprojekt Bassersdorf**

**Landwirtschaftliche Nutzfläche pro Zone**

Landwirtschaftliche Zone	ha
Talzone	309.4
Hügelzone	0.0
Bergzone I	0.0
Bergzone II	0.0
Total alle Zonen	309.4

<b>Ackerbauanteil</b>	<b>64%</b>
-----------------------	------------

**Zielwerte für 1. Projektphase**

**Biodiversitätsförderflächen allgemein pro Zone**

Landwirtschaftliche Zone	Zielwert-vorgabe in % der LN	Zielwert-vorgabe in ha	vorhandene BFF in der Gemeinde Bassersdorf in %	vorhandene BFF in der Gemeinde Bassersdorf in ha
Talzone	keine Vorgabe	keine Vorgabe	16%	48.9
Hügelzone	keine Vorgabe	keine Vorgabe	0%	0.0
Bergzone I	keine Vorgabe	keine Vorgabe	0%	0.0
Bergzone II	keine Vorgabe	keine Vorgabe	0%	0.0
Total alle Zonen	keine Vorgabe	keine Vorgabe	16%	48.9

**wertvolle Biodiversitätsförderflächen**

Landwirtschaftliche Zone	% der LN	ha	maximal durch Zone I und IR erfüllbar
Talzone	5%	15.5	7.7
Hügelzone	5%	0.0	0.0
Bergzone I	5%	0.0	0.0
Bergzone II	5%	0.0	0.0
Total alle Zonen	5%	15.5	7.7

**Weitere Kennzahlen in der Gemeinde Bassersdorf**

vorhandene Flächen in der Gemeinde Bassersdorf	% der LN	ha
NS-Zonen I und IR ohne Qualitätsstufe II	0.0%	0.0
NS-Zonen I und IR mit Qualitätsstufe II	0.7%	2.3
NS-Umgebungschutzzonen	0.4%	1.2
Ackerelemente (BB, RB, ASS, Saum)	0.2%	0.6
Fläche mit Q II ausserhalb NS Zone I und IR	4.4%	13.8




Datenstand  
04.03.2015

# Vernetzungsprojekt Bassersdorf, 1. Phase 2016-2023




## IST-Zustand Natur und Landschaft

--- Gemeindegrenze


### Rechtlicher Status (überkommunal)

-  Naturschutzzone I
-  Naturschutzumgebungszone IIA
-  Waldschutzzone IVA




### Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

-  Zone A Kernbereich
-  Zone B Pufferzone
-  Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

### Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB)

-  WNB Inventar Objekte



### Landschaftsschutzobjekte (aus Inventar 1980)

-  Feuchtgebiet
-  Kiesgrube
-  geomorphologische Objekte









### Tier- & Pflanzenwelt (Ziel- & Leitarten aus Inventaren)

-  Amphibien
-  Libellen
-  Reptilien
-  Säugetiere
-  Tagfalter
-  Vögel
-  Pflanzen


### Wildtierkorridore

-  national bedeutende Verbindungsachse
-  regional bedeutende Verbindungsachse

### Biodiversitätsförderflächen (BFF) 2014

-  Extensivwiese
-  Buntbrache
-  Streufläche
-  Hecke inklusiv Krautsaum
-  Hochstammobstgarten
-  Hochstamm-Feldobstbäume
-  BFF mit QII
-  BFF mit teilweise QII


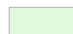




### Rechtlicher Status (kommunal)

-  Objekt mit kommunaler Schutzverordnung
- H12** Objekt-Nummer

### Trockenwiesen und -weiden (TWW)

-  Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung


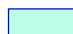




### Zonen aus Zonenplan (BDV Nr. 439/02)

-  Bauzonen (zusammengefasst)
-  Erholungs- und Freihaltezonen
-  Landwirtschaftszone
-  Öffentliche Zone
-  Reservezone
-  Wald





### Ökomorphologie der Fließgewässer

-  natürlich / naturnah
-  wenig beeinträchtigt
-  stark beeinträchtigt
-  künstlich / naturfremd
-  eingedolt

### Grundwasserschutzzonen

-  S1 (Fassungsbereich)
-  S2 (engere Schutzzone)
-  S2a (engere Schutzzone, unüberbauter Teil)
-  S2b (engere Schutzzone, überbauter Teil)
-  S3 (weitere Schutzzone)
-  Grundwasserfassung

### Weitere Planinhalte

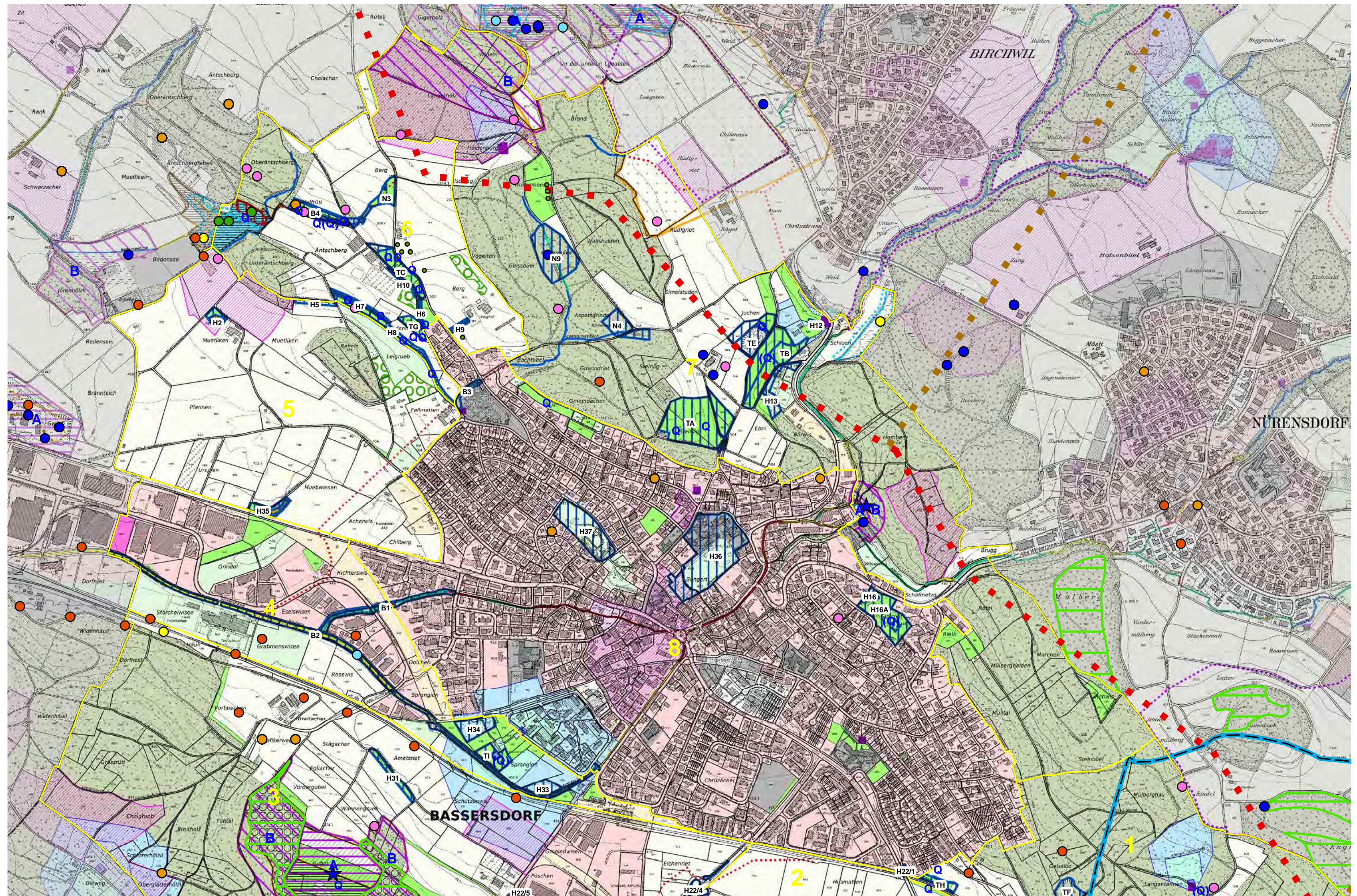
-  Grenze des vermuteten Einzugsgebietes PW Baltenswil
-  kantonales Fördergebiet für den ökologischen Ausgleich
-  archäologische Zonen
-  Landschaftsräume

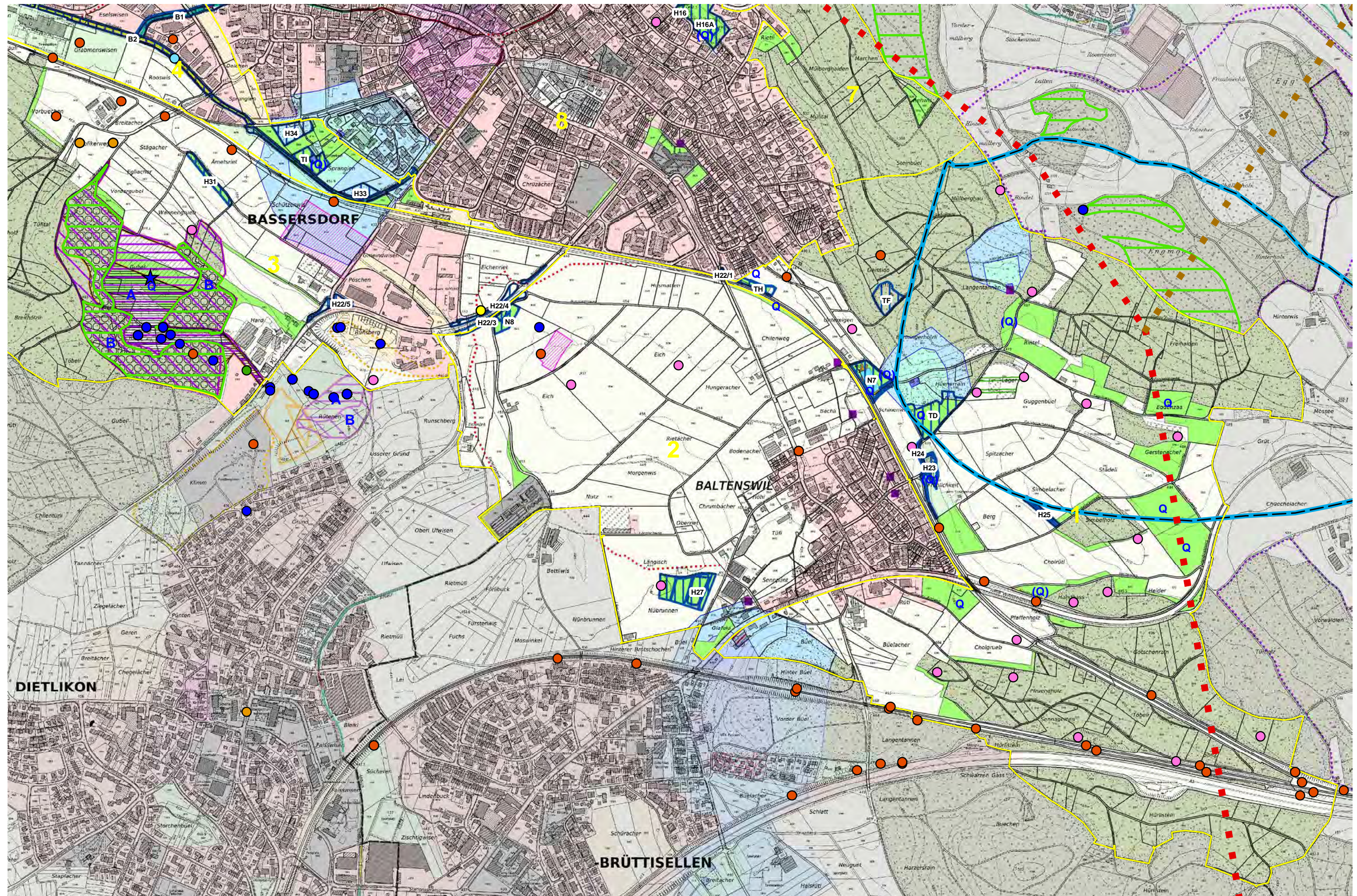
Quellen: Diverse digitale Grundlagen der Gemeinde Bassersdorf, des Kantons Zürich sowie des Bundes; Übersichtsplan Kanton Zürich © Amt für Raumentwicklung. Hinweis Kopierschutz: Das Reproduzieren, Kopieren und Digitalisieren dieses Planes für gewerbliche oder nicht gewerbliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der jeweiligen Datenlieferanten.

Format: A3  
Massstab: 1:10'000  
Datum: 25.11.2015  
BearbeiterIn: hg, rg  
Version: 1.1




Bearbeitendes Büro: FÖN, Fachgemeinschaft Ökologie Umwelt Natu  
Turbinenweg 5  
8610 Uster  
044 463 83 82  
foen@bluemail.ch






--- Gemeindegrenze

### Fördergebiet trocken

 bedeutend

### Fördergebiet feucht

 bedeutend

### Fördergebiet Hochstammobstgärten

 bedeutend

### Fördergebiet Trittsteinbiotope

 Fördergebiet Typ 1

 Fördergebiet Typ 2

### Ökologische Vernetzung

 ökologische Vernetzung fördern

### Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB)

 WNB Inventar Objekte

 Waldrandförderung kantonaler Waldentwicklungsplan (WEP)

 Waldrandförderung kommunal

### Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

 Zone A Kernbereich

 Zone B Pufferzone


 Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

### Tier- & Pflanzenwelt (Ziel- & Leitarten aus Inventaren)

 Amphibien

 Libellen

 Reptilien


 Säugetiere

 Tagfalter

 Vögel


 Pflanzen


### Wildtierkorridore

 national bedeutende Verbindungsachse


 regional bedeutende Verbindungsachse

### Biodiversitätsförderflächen (BFF) 2014

 Extensivwiese

 Buntbrache


 Streuefläche

 Hecke inklusiv Krautsaum

 Hochstammobstgarten

 Hochstamm-Feldobstbäume

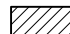
 BFF mit QII

 BFF mit teilweise QII

Quellen: Diverse digitale Grundlagen der Gemeinde Bassersdorf, des Kantons Zürich sowie des Bundes; Übersichtsplan Kanton Zürich © Amt für Raumentwicklung. Hinweis Kopierschutz: Das Reproduzieren, Kopieren und Digitalisieren dieses Planes für gewerbliche oder nicht gewerbliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der jeweiligen Datenlieferanten.


### Rechtlicher Status (überkommunal)

 Naturschutzzone I

 Naturschutzumgebungszone IIA


 Waldschutzzone IVA

### Rechtlicher Status (kommunal)


 Objekt mit kommunaler Schutzverordnung

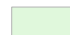
H12 Objekt-Nummer

### Trockenwiesen und -weiden (TWW)

 Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

### Zonen aus Zonenplan (BDV Nr. 439/02)

 Bauzonen (zusammengefasst)

 Erholungs- und Freihaltezonen

 Landwirtschaftszone


 Öffentliche Zone

 Reservezone

 Wald


### Ökomorphologie der Fließgewässer

 natürlich / naturnah

 wenig beeinträchtigt

 stark beeinträchtigt

 künstlich / naturfremd

 eingedolt

### Grundwasserschutz zonen

 S1 (Fassungsbereich)

 S2 (engere Schutzzone)

 S2a (engere Schutzzone, unüberbauter Teil)

 S2b (engere Schutzzone, überbauter Teil)

 S3 (weitere Schutzzone)

 Grundwasserfassung

### Weitere Planinhalte

 Grenze des vermuteten Einzugsgebietes PW Baltenswil

 Kantonales Fördergebiet für den ökologischen Ausgleich

 Archäologische Zonen

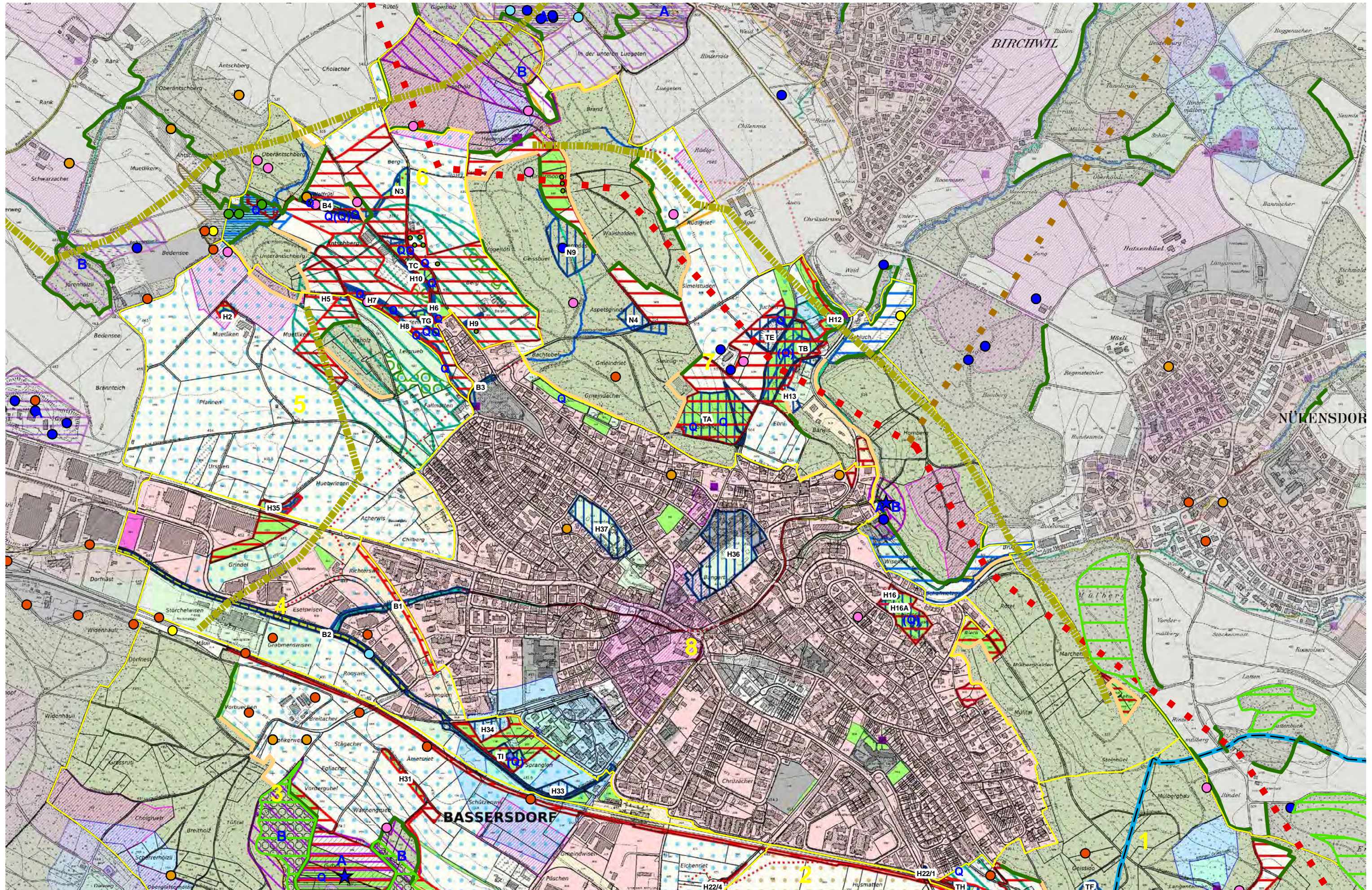
 Landschaftsräume

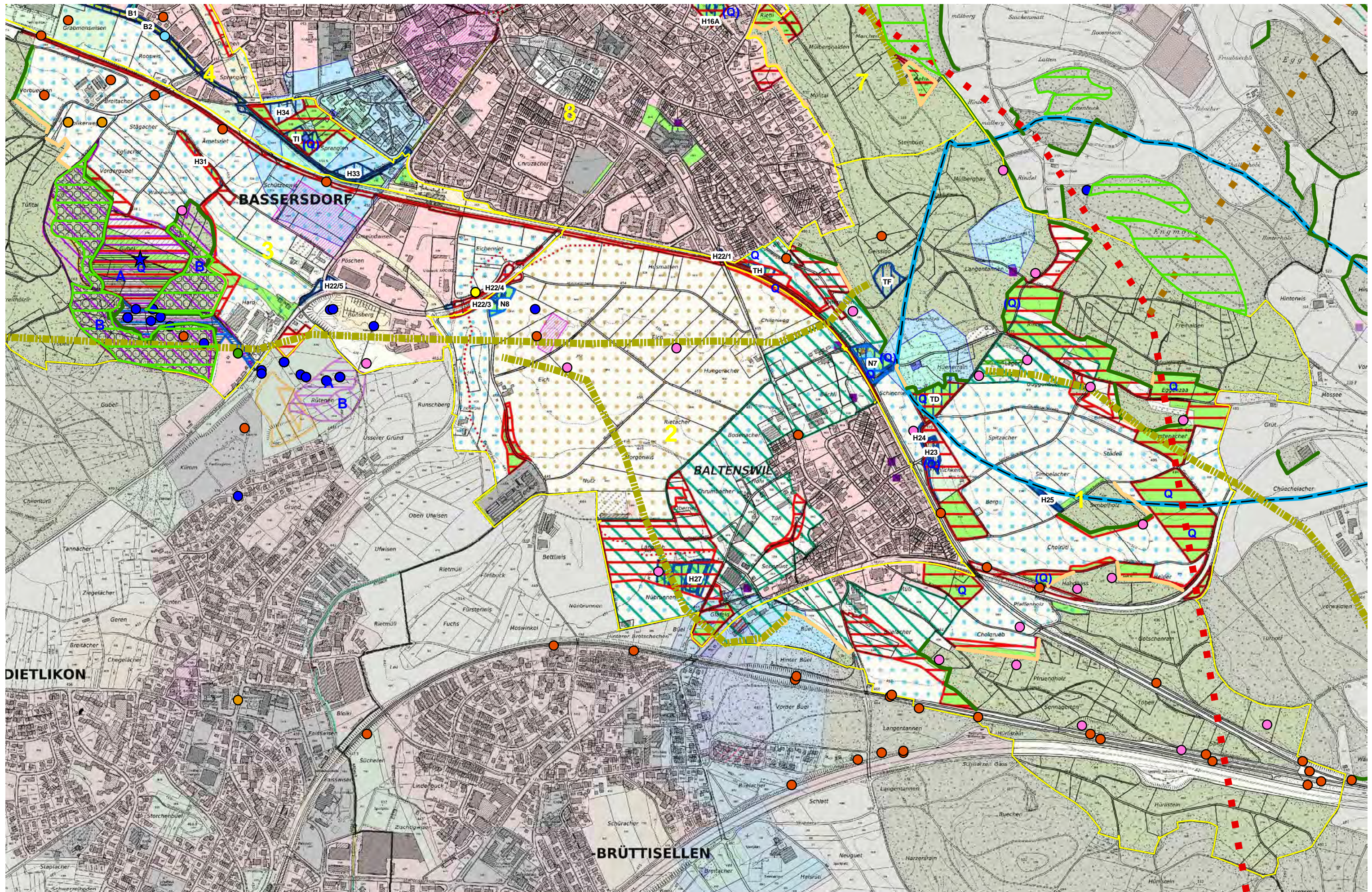


SOLL-Plan Vernetzungsprojekt Bassersdorf, 1. Phase 2016-2023

Masstab: 1:10'000 TEIL NORD

Stand: 25.11.2015, FÖN







**Anhang 7: Förderung der Ziel- und Leitarten Wirbeltiere und Wirbellose sowie Pflanzen (mit Angabe des Artwertes für den Kanton Zürich).**

Der Artwert vermittelt einen Eindruck der naturschützerischen Bedeutung einer Tier- oder Pflanzenart im Kanton Zürich. Er stellt eine Kombination aus dem Gefährdungsgrad und der Verantwortung des Kantons Zürich für diese Art dar. Theoretisch ist ein Artwert von 18 möglich.

Die Artwerte bilden mit weiteren Kriterien die Grundlage für die Prioritätensetzung bei den Wirkungszielen.

x Artnachweise vorhanden (aus alten Inventaren oder aktuelle Angaben)

■ erhalten und fördern der Art im entsprechenden Landschaftsraum

RL Rote Liste Schweiz

**Nr. Landschaftsraum**

- 1 Grundwassergebiet Baltenswil (südlich, östlich und nördlich von Baltenswil)
- 2 Raum westlich Baltenswil (Ackerbaugesamt Eich) inkl. Baltenswil
- 3 Raum südlich Bassersdorf (Ackerbaugesamt zwischen Hard und Vorbuchen) mit Kiesgruben Gubel und Runsbühl
- 4 Raum westlich Bassersdorf (Industriezone und Ackerbaugesamt zwischen Bahnlinie und Klotenerstrasse)
- 5 Ackerbaugesamt Muetliken (Raum nördlich Klotenerstrasse)
- 6 Südhänge am Äntschberg
- 7 Raum nördlich Bassersdorf
- 8 Siedlungsgebiet Bassersdorf

Säugetiere	Ziel-/Leitart	Landschaftsräume								Massnahmen Zu fördernde Lebensräume/Strukturen	Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Bartfledermaus; <i>Myotis mystacinus</i>	Zielart Artwert 10 RL: Stark gefährdet									x	Angebot an Balz- und Winterquartieren (Baumhöhlen, Quartiere in alten und toten Bäumen, Fassadenspaltquartiere, Scheiterbeigen im Siedlungsraum, Fledermauskästen usw.) erhalten und vergrössern.	O1-O3; B1
Grosser Abendsegler; <i>Nyctalus noctula</i>	Zielart Artwert 9 RL: Stark gefährdet									x	Angebot an Balz- und Winterquartieren (Baumhöhlen, Quartiere in alten und toten Bäumen, Fassadenspaltquartiere, Scheiterbeigen im Siedlungsraum, Fledermauskästen usw.) erhalten und vergrössern.	O1-O3; B1
Feldhase; <i>Lepus europaeus</i>	Leitart Artwert 3 RL: Gefährdet	x		x						x	Offene, ruhige und deckungsreiche Räume (v.a. Ackerland mit vielfältigen Kulturen) mit hohem Anteil an naturnahen Lebensräumen wie trockenen Magerwiesen, Altgrasstreifen, Buntbrachen, Niederhecken mit Krautsäumen, begrünte Feldwege, Gräben usw.	alle (ausser W3 und O1)
Westigel; <i>Erinaceus europaeus</i>	Leitart Artwert 2 RL: Nicht gefährdet	x								x	Struktur- und deckungsreiche, kleinräumig gegliederte Landschaftsgebiete mit hohem Anteil an naturnahen Lebensräumen wie Magerwiesen, Altgrasstreifen, Buntbrachen, Niederhecken mit Krautsäumen, begrünte Feldwege usw.	alle (ausser E5)

Reptilien	Ziel-/Leitart	Landschaftsräume								Massnahmen	Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Ringelnatter; <i>Natrix natrix</i>	Zielart Artwert 7 RL: Stark gefährdet/ verletzlich		x	x							Nahrungsgrundlage durch Fördern von Amphibienpopulationen verbessern, Lebensräume durch Pflegemassnahmen am Verbuschen/Zuwachsen hindern, Eiablageplätze anlegen, Habitate vernetzen (Renaturierung, Ausdolung von Bach- und Flusssystemen), Strukturdiversität (Verstecke, Sonnenplätze usw.) erhöhen.	E6, E7, E8; H1, H2 und übrige Massnahmen ausser B1; ausser O1-O3
Zauneidechse; <i>Lacerta agilis</i>	Leitart Artwert 2 RL: Verletzlich	x	x	x	x	x				x	Stark verbuschte Lebensräume teilweise entbuschen, Waldränder auflichten, Krautsäume, Versteck- und Eiablageplätze anlegen; an sonnigen, extensiv genutzten Lagen Strukturen wie Lesesteinhaufen, Holzhaufen etc. anlegen.	E6, E7, E8; W2; H1, H2 und übrige Massnahmen ausser B1; ausser

Libellen	Ziel-/Leitart	Landschaftsräume								Massnahmen	Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Blaflügel-Prachtlibelle; <i>Calopteryx virgo</i>	Zielart Artwert 8 RL: Verletzlich				x						Naturngemässer Bachunterhalt, Revitalisierungen. Förderung von im Wasser stehender Vegetation (Weiden, Einzelbüsche, Hochstauden). Uferbestockung von nicht mehr als 40%, übrige Flächen offen halten (Wiesen, Hochstaudenfluren). Mahd der Uferböschungen erst Ende August.	E6, E7; S1-S3
Südlicher Blaupfeil; <i>Orthetrum brunneum</i>	Zielart Artwert 6 RL: Nicht gefährdet			x							Lebt in spärlich bewachsenen Weihern und Teichen mit flachen Ufern und lehmig-kiesigem Untergrund, sowie in langsam fliessenden kleinen Gräben. Unterhalt etappenweise vornehmen. Gräben und Fliessgewässer abschnittsweise entkrauten und Ufer offen und gehölzfrei halten. Wo möglich Ufer abflachen.	E6; S1-S3
Kleine Pechlibelle; <i>Ischnura pumilio</i>	Leitart Artwert 3 RL: Nicht gefährdet			x							Förderung von Pioniergewässern in Kiesgruben, Lehmtümpel, Überschwemmungsgewässer, mit Wasser gefüllte Fahrspuren.	E6; S1-S3
Grosse Heidelibelle; <i>Sympetrum striolatum</i>	Leitart Artwert <5 RL: Nicht gefährdet			x							Die Große Heidelibelle bevorzugt stehende Gewässer aller Art, auch gerne Sekundärbiotop	E6; S1-S3

Anhang 7: Forts.

Amphibien	Ziel-/Leitart	Landschaftsräume								Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8		
Laubfrosch; <i>Hyla arborea</i>	Zielart Artwert 11 RL: Stark gefährdet			x					x	Viele vernetzte Laichgewässer schaffen (v.a. flache, fischfreie, gut besonnte Wiesen­tümpel, die im Sommer austrocknen) mit naturnahem, strukturreichem Umfeld, periodische Regeneration von geeigneten Gewässern im Rotationsprinzip. Keine oder nur geringe Präsenz von Wasserfröschen, keine Fische. (vgl. kantonaler Aktionsplan).	
Kreuzkröte; <i>Bufo calamita</i>	Zielart Artwert 10 RL: Stark gefährdet		(x)	x						Extreme Pionierart. Regelmässig neue Pioniergewässer (seichte Tümpel) in geeigneter Umgebung schaffen; periodische Regeneration von geeigneten Gewässern im Rotationsprinzip. Grosse strukturelle Vielfalt im Lebensraum schaffen mit Stein- und Sandhaufen, offenen Böden usw. Grosse Dynamik schaffen, ähnlich einem extensiven Kiesgrubenbetrieb. (vgl. kantonaler Aktionsplan).	
Gelbbauchunke; <i>Bombina variegata</i>	Zielart Artwert 9 RL: Stark gefährdet			x						Laichgewässer: oft sehr klein, seicht, sonnig und vegetationsarm; z.B. in Kies-, Lehm-, Sandgruben, Steinbrüche, Baustellen, trichterübersättem Gelände auf Waffenplätzen, auch Regenwassertümpel in Fahrspuren, nasse Rutschhänge, kleine Torfstichgewässer, überschwemmte Riedwiesen. Massnahmen: Schaffung von Pioniergewässern mit angrenzenden vegetationsarmen Ruderalflächen. Tümpel regenerieren, neue Tümpel schaffen.	
Teichmolch; <i>Triturus vulgaris</i>	Zielart Artwert 8 RL: Stark gefährdet									Teichmolchgewässer sind meist stillstehend, erwärmen sich leicht, sind sonnig gelegen und weisen eine reichhaltige Vegetation im und am Wasser auf. V.a. Auenwald-Gewässer, aber auch Flachmoore, Randpartien von Hochmooren und Riedflächen (Schlenken, Torfstiche, Entwässerungsgräben), seltener auch Grubengewässer und kleine Tümpel. Massnahmen: Erhaltung und Förderung von Laichgewässern. Neue Weiher schaffen, verlandende Weiher regenerieren.	
Fadenmolch; <i>Triturus helveticus</i>	Zielart Artwert 6 RL: Verletzlich			x					x	Neue Weiher schaffen, verlandende Gewässer periodisch regenerieren durch Entbuschen der Ufer, durch sanftes (Teil)-Entkrauten völlig zugewachsener Weiher, durch Entfernen von Fischen.	
Bergmolch; <i>Triturus alpestris</i>	Leitart Artwert 4 RL: Nicht gefährdet			x					x	Breites Habitatspektrum mit Ausnahme von deutlich fliessenden Gewässern: Von wassergefüllten, vegetationsfreien Fahrspurrinnen auf Waldwegen, abgeschnittenen Bachmäandern, Quelltöpfen, Überschwemmungsmulden in Wiesentälern, Gräben und Tümpeln bis zu grösseren Weihern und Teichen. Massnahmen: Erhaltung und Schaffung von fischfreien Laichgewässern.	
Feuersalamander <i>Salamandra salamandra</i>	Leitart Artwert 2 RL: Verletzlich								x	Die Larven leben vorzugsweise in nährstoffarmen, sauerstoffreichen, eher kühlen Gewässern mit rel. geringen Temperaturschwankungen; diese Bedingungen erfüllen v.a. Quellbäche, quellwassergespeiste Tümpel und Gräben, aber auch kleine Wald- und Wiesenbäche. Der Lebensraum der Adulten (v.a. Laubmischwälder) sollte sich in unmittelbarer Nähe befinden. Massnahmen: Ausdolung von Bächen. Keine Fische einsetzen. Naturgemässer Bachunterhalt, Revitalisierung von Waldbächen.	

Tagfalter	Ziel-/Leitart	Landschaftsräume								Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8		
Kleiner Schillerfalter; <i>Apatura ilia</i>	Zielart Artwert 9 RL: Verletzlich			x						Waldränder auslichten, stufig und buchtig gestalten. Futterpflanzen der Raupen fördern: Pappel, insbesondere Zitterpappel, auch Weide.	E7; H1-H2
Pflaumenzipfelfalter; <i>Satyrium pruni</i>	Zielart Artwert 8 RL: Verletzlich			x						Waldränder auslichten. Windgeschützte, warme Schlehenhecken fördern.	E7; H1-H2
Grosser Schillerfalter; <i>Apatura iris</i>	Zielart Artwert 7 RL: Verletzlich								x	Innere Waldränder fördern durch Anlage und Pflege von Lichtungen, Waldwiesen etc: Auslichten, buchtig und stufig gestalten.	E7; H1-H2
Zwergbläuling; <i>Cupido minimus</i>	Leitart Artwert 4 RL: Stark gefährdet			x						Fördern von Wundkleebeständen auf Magerwiesen durch extensive Nutzung, keine Schafbeweidung.	E1-E7
Violetter Silberfalter; <i>Brenthis ino</i>	Leitart Artwert 3 RL: Stark gefährdet								x	Erhalten und Regenerieren von Riedwiesen durch traditionelle Nutzung. Förderung der Spierstaude. Mahd von Hochstaudenfluren jährlich alternierend zur Hälfte, Belassen von Altgrasstreifen.	S1-S3
Schachbrett; <i>Melanargia galathea</i>	Leitart Artwert 1 RL: Nicht gefährdet								x	Extensiv bewirtschaftete Trocken-/Magerwiesen und blütenreiche Ruderalvegetation fördern und erhalten. Gestaffelte Mahd sowie Altgrasstreifen und Krautsäume belassen.	E1-E7; W1-W3
Aurorafalter; <i>Anthocharis cardamines</i>	Leitart Artwert <5 RL: Nicht gefährdet			x						Frische Waldränder mit Krautsäumen und angrenzenden blütenreichen Wiesen erhalten und fördern. Waldrandnahe Wiesen und Waldlichtungen mit Wiesenschaukraut ab 15. Juni 2x mähen, Altgras stehenlassen.	E1-E7

Anhang 7: Forts.

Vögel	Ziel- /Leitart	Landschaftsräume								Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8		
Kiebitz; <i>Vanellus vanellus</i>	Zielart Artwert 9 RL: Vom Aussterben bedroht		(x)							Kurze und lückige Vegetation schaffen/erhalten, feuchter Boden. Offene Acker- und Feuchtwiesenlandschaften fördern.	E3b, S1-S3, A1
Gartenrotschwanz; <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zielart Artwert 6 RL: Potenziell gefährdet								x	Erhalten und Neuanlagen extensiv genutzter Obstgärten, Höhlenbäume schonen, Pflanzen von Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen. Notmassnahme: Nistkasten. Zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd der Unternutzung.	E3b; O1-O3; B1; H1-H2
Neuntöter; <i>Lanius collurio</i>	Leitart Artwert 4 RL: Nicht gefährdet	x								Pflanzen von Nieder- und Hochhecken mit hohem Dornstrauchanteil und einem Krautsaum, Hecken regelmässig abschnittsweise verjüngen. Umgebende Wiesen und Weiden extensivieren.	E1-E8; S1-S3; W1-W3; H1, H2; A1
Grünspecht; <i>Picus viridis</i>	Leitart Artwert 3 RL: Nicht gefährdet						x	x		Erhalten grosser extensiv genutzter Obstgärten, Anlegen von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Ackerschonstreifen, Brachestreifen, Krautsäumen, Höhlenbäume schonen, Feldgehölze und Baumhecken pflanzen, stufige Waldränder.	alle
Feldlerche; <i>Alauda arvensis</i>	Leitart Artwert <5 RL: Nicht gefährdet		x							Extensivierungen im Kulturland: extensiv genutzte Wiesen, Ackerschonstreifen, Brachestreifen, Getreideanbau ohne Biozide, Fördern unversiegelter Feldwege.	E1-E8; S1-S3;
Goldammer; <i>Emberiza citrinella</i>	Leitart Artwert <5 RL: Nicht gefährdet	x	x		x	x	x			Fördern von Hecken und Kiesgrubenlebensräumen. Förderung buchtig-stufiger strauchreicher Waldränder.	E6, H1, H2; A1
Distelfink; <i>Carduelis carduelis</i>	Leitart Artwert <5 RL: Nicht gefährdet									Erhalten und Neuanlagen extensiv genutzter Obstgärten, Höhlenbäume schonen, Pflanzen von Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen. Brachen, Nutzungsbrachen. Zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd der Unternutzung.	E1, E5; O1-O3; B1; A1

Heuschrecken	Ziel- /Leitart	Landschaftsräume								Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8		
Sumpfschrecke; <i>Stethophyma grossum</i>	Zielart Artwert 7 RL: Verletzlich	x								Förderung von Flachmooren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Seggenrieden, sowie sumpfige Bereiche von Seeufern, Bächen und Gräben, in Hangrieden und Quellsümpfen. Aufgrund der Entwicklung der Eier ist die Art strikt an Feuchtgebiete gebunden.	S1-S3

Pflanzen	Ziel- /Leitart	Landschaftsräume								Massn. Konzept	
		1	2	3	4	5	6	7	8		
Loesels Glanzkraut; <i>Liparis loeselii</i>	Zielart Artwert 14 RL: Verletzlich						x			Keine neuen Entwässerungen; Regulierung des Wasserhaushalts zugunsten der Art. Regelmässige Mahd ab Ende September, ca. alle 2-3 Jahre sogar erst im folgenden März mähen (Fruchtreife der Samen erst im Februar); Abtransport des Schnittguts.	S1-S3
Sommer- Wendelähre; <i>Spiranthes aestivalis</i>	Zielart Artwert 12 RL: Verletzlich						x			Keine neuen Entwässerungen; Regulierung des Wasserhaushalts zugunsten der Art. Regelmässige Mahd ab Ende September; Abtransport des Schnittguts; entbuschen.	S1-S3
Purpur- Knabekraut; <i>Orchis purpurea</i>	Zielart Artwert 7 RL: Verletzlich			x						Extensiv bewirtschaftete Trocken-/Magerwiesen fördern und erhalten. Gestaffelte Mahd sowie Altgrasstreifen und Krautsäume belassen.	E1-E8
Sibirische Schwertlilie; <i>Iris sibirica</i>	Zielart Artwert 7 RL: Verletzlich						x			Traditionelle Nutzung als Streuried	S1-S3
Dornige Hauhechel; <i>Ononis spinosa</i>	Leitart Artwert 4 RL: Nicht gefährdet			x						Extensiv bewirtschaftete Trocken-/Magerwiesen fördern und erhalten. Gestaffelte Mahd sowie Altgrasstreifen und Krautsäume belassen.	E1-E8
Kartäuser-Nelke; <i>Dianthus carthusianorum</i>	Leitart Artwert 4 RL: Nicht gefährdet			x						Extensiv bewirtschaftete Trocken-/Magerwiesen fördern und erhalten. Gestaffelte Mahd sowie Altgrasstreifen und Krautsäume belassen.	E1-E8
Weidenblättriges Rindsauge; <i>Bupthalmum salicifolium</i>	Leitart Artwert 4 RL: Nicht gefährdet						x			Extensiv bewirtschaftete Trocken-/Magerwiesen fördern und erhalten. Gestaffelte Mahd sowie Altgrasstreifen und Krautsäume belassen.	E1-E8; W1-W3

FÖN, 28.12.2015

**Anhang 8: Ziel- und Leitarten-spezifische Massnahmenetabelle für die verschiedenen Biodiversitätsförderflächen (BFF) in den entsprechenden Fördergebieten**

x	Massnahme ist für Förderung der spezifischen Ziel- und Leitarten des Vernetzungsprojektes Bassersdorf geeignet
BFF mit QII	Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II
BFF ohne QII	Biodiversitätsförderflächen ohne Qualitätsstufe II
ja	Mahd mit Messerbalken (M) bei jeder Nutzung
nein	Mahd ohne Messerbalken möglich
ja	Herbstweide erlaubt
nein	keine Herbstweide erlaubt

**Extensiv genutzte Wiesen (alle Massnahmen in allen Landschaftsräumen möglich)**

Massnahmen	BFF mit Qualität QII				BFF ohne Qualität QII													
	E1M	E1_2	E1_3	E1_4	E2M	E3aM	E3bM	E3b	E4M	E5M	E5_4	E6M	E6_4	E7M	E7_4	E8M	E8_3_4	
Messerbalken vorgeschrieben	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	15.6.	1.7.	1.6.	15.6.	1.7.	1.6.	15.5.		15.6.	15.6.		15.6.		1.6./1.8.	1.6./1.8.	1.6./1.8.		
Kurzbeschreibung	QII Bodenheu <sup>2)</sup> mind. alle 2 Jahre oder 5- 10% Altgras (Nutzungs- brache = NB oder Rückzugs- streifen)	QII ab 1. Juli, Bodenheu <sup>2)</sup> mind. alle 2 Jahre oder 5-10% Altgras (Nutzungs- brache)	QII gestaffelter Schnitt (mind. 14 Tage), Bodenheu <sup>2)</sup> mind. alle 2 Jahre	QII 5-10% Altgras, Bodenheu <sup>2)</sup> mind. alle 2 Jahre	1. Schnitt mind. 15 Tage nach DZV- Schnitt- termin; Bodenheu <sup>2)</sup> mind. alle 2 Jahre	gestaffelter Schnitt (mind. 14 Tage), 1. Schnitt 15 Tage vor DZV- Schnitttermin mögl., jeweils ca. 50% (mind. 35% stehen lassen)	gestaffelter Schnitt, Obstgarten; letzter Drittel frühestens 3 Wochen nach 1. Schnitt		5-10% Altgras bei jedem Schnitt	Einsaat, Direkt- begrünung mind. 35%;		Strukturen, 1 pro 10 Aren, mind. 2 Strukturen;	5-10% Altgras (NB) <sup>3)</sup>	Strukturen, 1 pro 10 Aren, mind. 2 Strukturen;	Säume entlang offenen Gewässern, max. 2 Nutzungen, ab August oder gestaffelt (6 Wochen);	5-10% Altgras (NB)	Säume entlang aufgewertetem Waldrand, max. 2 Nutzungen, ab August oder gestaffelt (6 Wochen) oder mit MB	5-10% Altgras (NB)
Herbstweide	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja	ja <sup>4)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	nein			z.T. 90%	
Ziel- und Leitart																		
Amphibien	x		x	x		x	(x)	x				x		x		x		
Reptilien	x		x	x		x	x	x				x		x		x		
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>	x		x	(x)		x	(x)	x				(x)		x		x		
Tagfalter	x	x	x	x	x	x	(x)	x	x	x		(x)		x		x		
Libellen		(x)			(x)	(x)	(x)	(x)						x		x		
Vögel	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		(x)		x		x		
Säuger	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	x	x	x	x	x		x		x		x		
Flora	x	x	x	x	x	x	x	x		x				x		x		

**Streueflächen (alle Massnahmen in Landschaftsräumen 1, 2, 3, 6 und 7 möglich)**

Massnahmen	BFF mit Qualität QII			BFF ohne QII	
	S1M	S1_2	S1_3	S2M	S3M
Messerbalken vorgeschrieben	ja	nein	nein	ja	ja
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	1.9.	1.9.	15.9.	1.9.	15.9.
Kurzbeschreibung	QII Bodenstreu mind. alle 2 Jahre oder 5-10% Nutzungs- brache	QII 5-10% Nutzungs- brache	QII angepasster Schnitt, ab 15. Sept.	5-10% Nutzungs- brache	angepasster Schnitt, ab 15. Sept.
Herbstweide	nein	nein	nein	nein	nein
Ziel- und Leitart					
Amphibien		x		x	
Reptilien		x		x	
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>		x	x	x	x
Tagfalter	x	x	x	x	x
Libellen	x	x	x	x	x
Vögel	x	x	x	x	(x)
Säuger	(x)	x	(x)	x	(x)
Flora	x	x	x		x

**Extensiv genutzte Weiden (alle Massnahmen in Landschaftsräumen 1, 2, 3, 6 und 7 möglich)**

Massnahmen	BFF mit QII		BFF ohne QII
	W1	W2	W3
Messerbalken vorgeschrieben	ja	nein	nein
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	1.9.	1.9.	15.9.
Kurzbeschreibung	QII	QII Struktur	maximal 3x bestossen, mind. 5 Wochen Pause (keine Standweide)
Herbstweide	ja	ja	ja
Ziel- und Leitart			
Amphibien		x	x
Reptilien		x	x
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>		x	x
Tagfalter	(x)	(x)	(x)
Libellen		(x)	(x)
Vögel	x	(x)	x
Säuger		x	x
Flora	(x)		

**Hecken (beide Massnahmen in allen Landschaftsräumen möglich)**

Massnahmen	BFF mit QII	BFF ohne QII
	H1	H2
Messerbalken vorgeschrieben	ja	ja
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	1.9.	1.9.
Kurzbeschreibung	QII	Krautsäume, 2 Nutzungen, ab August oder gestaffelt ab 1.6. (Staffelung mind. 6 Wochen), nur einheimische Bäume und Sträucher in Hecke
Herbstweide	ja	ja
Ziel- und Leitart		
Amphibien	x	x
Reptilien	x	x
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>	x	x
Tagfalter	x	x
Libellen	(x)	(x)
Vögel	x	x
Säuger	x	x
Flora	(x)	

**Hochstammobstgärten (alle Massnahmen in Landschaftsräumen 1, 2, 5 und 6 möglich)**

Massnahmen	BFF mit QII		BFF ohne QII
	O1	O2	O3
Messerbalken vorgeschrieben	ja	ja	ja
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	1.9.	1.9.	15.9.
Kurzbeschreibung	QII	Nisthöhlen sowie Strukturelemente oder Zurechnungs- fläche	wertvolle Höhlenbäume
Herbstweide	ja	ja	ja
Ziel- und Leitart			
Amphibien			
Reptilien			
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>			
Tagfalter	(x)		
Libellen			
Vögel	x	x	x
Säuger	x	x	x
Flora			

**Einheimische Einzelbäume und Alleen (Massnahme in allen Landschaftsräumen möglich)**

Massnahme	B1
Messerbalken vorgeschrieben	ja
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	1.9.
Kurzbeschreibung	SVO-Bäume, Höhlen- bäume, markante Einzelbäume und Alleen etc.
Herbstweide	ja
Ziel- und Leitart	
Amphibien	
Reptilien	
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>	
Tagfalter	(x)
Libellen	
Vögel	x
Säuger	x
Flora	

**Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland (alle Massnahmen in allen Landschaftsräumen möglich)**

Massnahme	BFF mit QII		BFF ohne QII	
	A1	A2	A3	A4
Messerbalken vorgeschrieben	ja	ja	ja	ja
1. Schnitt ab <sup>1)</sup>	1.9.	1.9.	15.9.	15.9.
Kurzbeschreibung	Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen auf Ackerland mit Zusatzmassnahme	eine Struktur pro 10 Aren (Holzbeige, Asthaufen, Steinhaufen etc.)	keine invasiven Neophyten in Fläche, konsequente Bekämpfung	Säume auf Ackerland bis Ende Vernetzungsphase
Herbstweide	nein	nein	nein	nein
Ziel- und Leitart				
Amphibien	x	x	(x)	x
Reptilien	x	x	(x)	x
Heuschrecken/Spinnen <sup>*)</sup>	x	x	x	x
Tagfalter	(x)	(x)	x	(x)
Libellen	(x)	(x)	(x)	(x)
Vögel	x	x	x	x
Säuger	x	x	(x)	x
Flora	(x)	(x)	x	(x)

<sup>\*)</sup> nicht als Ziel- und Leitarten erfasst

<sup>1)</sup> 1. Schnitttermin gemäss DZV; **rotes Datum**: 1. Schnitt nicht gemäss DZV

<sup>2)</sup> Zusätzlich können von der DZV abweichende Schnittzeitpunkte festgelegt werden (gemäss den kantonalen Vorgaben Schnittzeitpunktflexibilisierung)

<sup>3)</sup> Schnittgut, das mindestens 2 Tage auf der Fläche getrocknet wurde, gilt als Bodenheu

<sup>4)</sup> nach 4 Jahren QII erreicht => Massnahme E1M, E1\_2, E1\_3, E1\_4 oder 2. Teil einsäen (E5M/E5\_4)

<sup>5)</sup> Bei einer allfälligen Herbstweide muss der Altgrasstreifen (Rückzugsstreifen) ausgezäunt werden oder aber die Herbstweide erfolgt so extensiv, dass der Altgrasstreifen nach der Herbstweide noch sichtbar ist.

*Anhang 7*  
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

## Beitragsansätze

*Ziff. 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.1*

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
<i>1. Extensiv genutzte Wiesen</i>		
a. Talzone	1350	1650
b. Hügelzone	1080	1620
c. Bergzone I und II	630	1570
d. Bergzone III und IV	495	1055
<i>2. Streueflächen</i>		
Talzone	1800	1700
Hügelzone	1530	1670
Bergzone I und II	1080	1620
Bergzone III und IV	855	1595
<i>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</i>		
a. Talzone-Bergzone II	450	1200
b. Bergzone III und IV	450	1000
<i>4. Extensive Weiden und Waldweiden</i>	450	700
<i>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</i>	2700	2300
<i>6. Buntbrache</i>	3800	
<i>7. Rotationsbrache</i>	3300	
<i>8. Ackerschonstreifen</i>	2300	
<i>9. Saum auf Ackerfläche</i>	3300	
<i>10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	–	1100
<i>11. Uferwiese entlang von Fliessgewässern</i>	450	
<i>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</i>	–	150
<i>13. Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen</i>	–	–
<i>14. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</i>	2500	

## 3.1.2 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
1. <i>Hochstamm-Feldobstbäume</i>	13.5	31.50
<i>Nussbäume</i>	13.5	16.50
2. <i>Standortgerechte Einzelbäume und Alleen</i>	–	–

- 3.2.1 Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:
- a. pro ha extensive Weide und Waldweide 500 Fr.
  - b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 1–3, 5–11 und 13 1000 Fr.
  - c. pro Baum nach Ziffer 3.1.2 Ziffern 1 und 2 5 Fr.